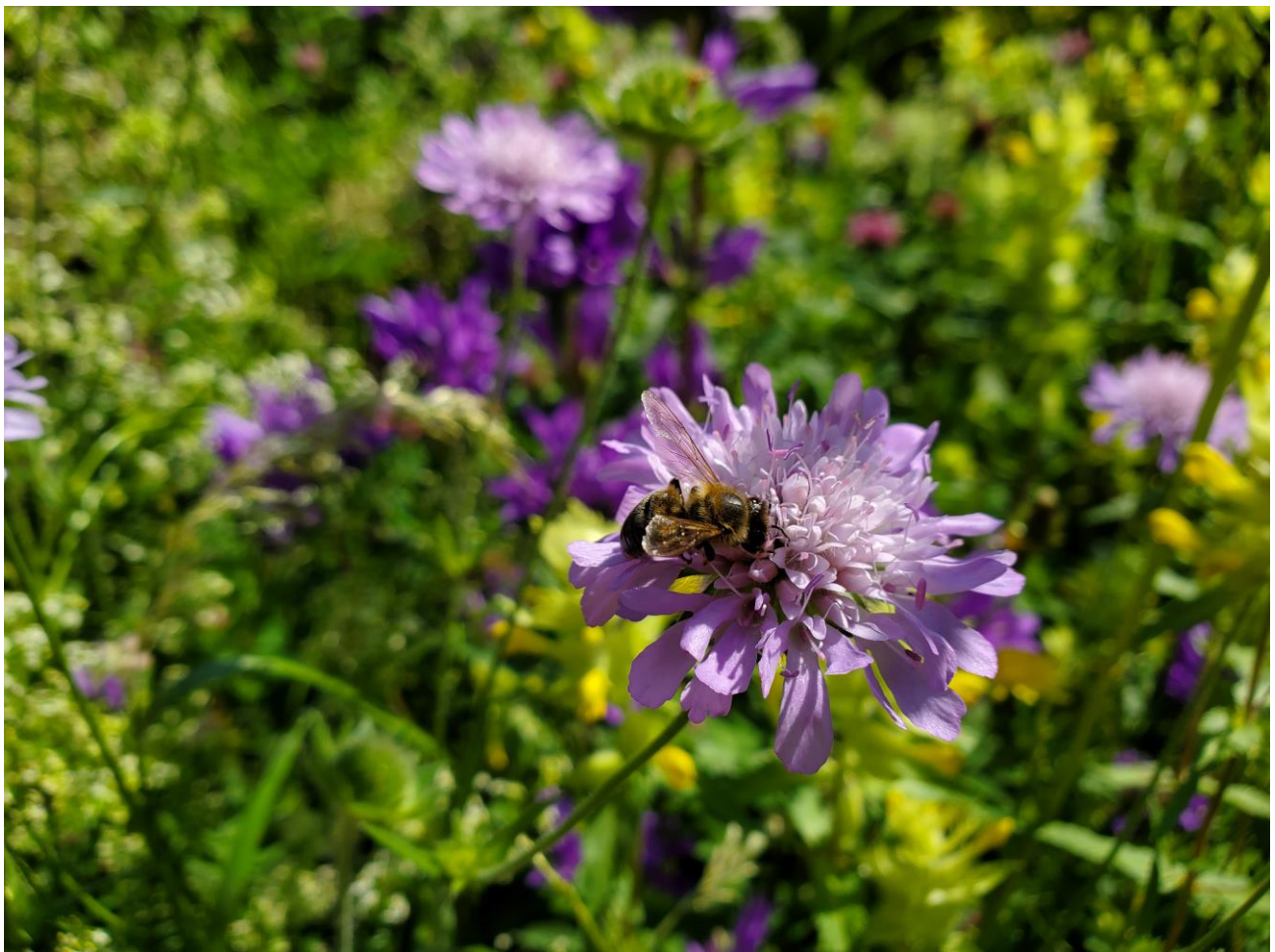




Wegleitung 2024

Bewirtschaftungsverträge nach dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAöL)



Impressum

Herausgeber

Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF), Kanton St.Gallen

Kontakt

Kanton St.Gallen
Amt für Natur, Jagd und Fischerei
Abteilung Natur und Landschaft
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

gaoel@sg.ch oder

Corinne Abplanalp
corinne.abplanalp@sg.ch, T 058 229 10 25

Eliane Hinder
eliane.hinder@sg.ch, T 058 229 27 80

Hildegard Holenstein
hildegard.holenstein@sg.ch, T 058 229 66 03

Flavia Mondini
flavia.mondini@sg.ch, T 058 229 65 69

Fotos

Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Kanton St.Gallen

PDF-Download

www.sg.ch > Umwelt & Natur > Natur und Landschaft > GAöL-Naturschutzverträge > Vertragswesen
Link: [Wegleitung und Vorlagen GAöL 2024](#)

St.Gallen, Januar 2024 (wesentliche Änderungen gegenüber 2023 sind **grau markiert**)

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Zuständigkeiten und Termine	5
3	Beitragsberechtigung	6
4	Bewirtschaftungsvertrag	7
5	Vorgehen Vertragsabschluss	8
6	Objekttypen und Bewirtschaftungsvorschriften	10
6.1	Moore (Streueflächen)	11
6.2	Magerwiesen (Extensiv genutzte Wiesen)	13
6.3	Pufferzonen	14
6.4	Rückführungsflächen	16
6.5	Neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen	17
6.6	Magerweiden (Extensiv genutzte Weiden)	18
6.7	Hecken, Feld- und Ufergehölze	19
6.8	Hochstamm-Feldobstbäume	20
6.9	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	21
6.10	Ökologisch wertvolle Waldränder	22
6.11	Spezielle Arten- und Lebensraumförderung	25
7	Weitere ökologische Leistungen	28
7.1	Nicht mechanisierte Bewirtschaftung	28
7.2	Späterer Schnitt	29
7.3	Gestaffelter Schnitt	29
7.4	Spezifische Artenförderung	29
7.5	Ausserordentliche ökologische Leistungen	30
7.6	Zuschlag für Ertragsausfall	30
8	Beitragsberechnung	31
9	Kontakt und Beratung	32
10	Dokumente und Informationen	32
	Anhang 1: Empfohlene Standardsätze für Art. 3 des GAÖL-Vertrages	33
	Anhang 2: GAÖL-Beitragsübersicht	38
	Anhang 3: Vorgehen für einen Waldrandvertrag	39

1 Einleitung

Der Kanton St.Gallen weist mit seinen über 700 Objekten (Trockenwiesen und -weiden, Hoch- und Flachmooren) von nationaler oder regionaler Bedeutung und unzähligen Objekten von lokaler Bedeutung eine stattliche Anzahl schutzwürdiger Lebensräume auf. Ein Grossteil dieser Objekte sind über Schutzverordnungen gesichert. Die Pflege wird im Kanton St.Gallen über Naturschutzverträge, sogenannte GAöL-Verträge, sichergestellt. Mit dem Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7; abgekürzt GAöL) von 1992 wurde die Grundlage geschaffen, Massnahmen zum Schutz und Unterhalt von Biotopen finanziell zu unterstützen. Die vorliegende Wegleitung gilt als Ausführungsbestimmung zu den Rechtsgrundlagen und richtet sich an alle, die mit dem Vollzug des GAöL beauftragt sind, in erster Linie an die politischen Gemeinden.

Auf allen Naturschutzflächen werden Bewirtschaftungsbeiträge nach den Ansätzen der Direktzahlungsverordnung (DZV), abgestuft nach Zonen und Qualitätsstufen, ausgerichtet. Änderungen der DZV werden direkt auch für GAöL-Verträge wirksam. Besteht für ein Objekt Anspruch auf Direktzahlungen, so werden Biodiversitätsbeiträge des Bundes durch das Landwirtschaftsamt ausbezahlt. Im andern Fall werden in der gleichen Höhe Naturschutzbeiträge, finanziert von Bund, Kanton und Gemeinden, durch das ANJF ausbezahlt. Für die Bewirtschaftung der Naturschutzflächen sind grundsätzlich die Anforderungen nach DZV gültig, soweit die GAöL-Verordnung oder die Schutzverordnung und die Verträge nichts Anderes bestimmen.

Zusätzlich werden nach GAöL Naturschutzbeiträge gewährt für:

- die ökologische Aufwertung von Waldrändern
- die Abgeltung des Ertragsausfalls bei Pufferzonen oder Rückführungsflächen
- Objekte im Sömmerungsgebiet
- die spezielle Arten- und Lebensraumförderung
- weitere ökologische Leistungen

Voraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen ist in jedem Fall der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages. Für den Vollzug der Schutzaufgaben ist ein Bewirtschaftungsvertrag (GAöL-Vertrag) für geschützte Flächen notwendig und Voraussetzung, um Biodiversitätsbeiträge des Bundes zu beziehen (Art. 55 Abs. 5 DZV). Die vorliegende Wegleitung regelt die Vorgaben und Abläufe und zeigt die Möglichkeiten, um GAöL-Verträge gemäss den ökologischen und landwirtschaftlichen Erfordernissen abzuschliessen.

2 Zuständigkeiten und Termine

Folgende **Termine** sind **2024** einzuhalten:

Wer	Was	Wann
Vertragsnehmer/In	Vorgehen Anmeldung von Qualitätsstufe II: - Flächen mit Direktzahlungen: Anmeldung via agriPortal (SDE 2024) - Flächen ohne Direktzahlungen: Anmeldung über Gemeinde bis 30. März	29. März
Vertragsnehmer/In	Neue Beitragsgesuche an die Gemeinde (Anmeldung neuer GAöL-Vertragsflächen)	30. April
Gemeinde	Einreichung von Konzepten beim ANJF (Waldrand-, Lebensraum- & Artenförderungs- oder Rückführungskonzepte)	15. Mai
Gemeinde	Einreichung von neuen Verträgen zur Vorprüfung beim ANJF	15. Juni
Gemeinde	Erfassung der Daten in Agricola	bis spätestens 4. August
ANJF	Schliessung Agricola	4. August
Gemeinde	Einreichung der unterschriebenen Verträge/ Abrechnungsliste beim ANJF	4. August

Die Anmeldung von **Qualitätsstufe II** für Flächen mit Direktzahlungen ist direkt im agriPortal bei der Strukturdatenerhebung zu tätigen (Zuständigkeit beim LWA). Für Flächen ohne Direktzahlungen (ausserhalb LN, in der Sömmerung oder von nicht DZ-berechtigten Betrieben) sind die Anmeldungen der Gemeinde mitzuteilen. Diese leitet sie bis zum 30. März ans ANJF weiter. Für QII-Kontrollen werden Gebühren gemäss den Ansätzen des LWA wie folgt erhoben:

	Eintrittskontrolle	Folgekontrolle
Obstgärten:	120.-	120.-
Flächen ohne Weiden und Reben:	120.-	80.-
Weiden:	160.-	120.-
Reben:	240.-	160.-

Für QII-Kontrollen im Sömmerungsgebiet werden keine Gebühren erhoben.

Bewirtschafter/innen, die neu GAöL-Beiträge beziehen wollen, können bei der politischen Gemeinde, in der das Objekt liegt, ein Gesuch bis **30. April** des Jahres einreichen, für das erstmals Beiträge beansprucht werden. Die Gemeinde prüft den Beitragsanspruch und schliesst gegebenenfalls mit den Vertragsnehmern/innen die Verträge gemäss vorliegender Wegleitung ab. Das ANJF berät die Gemeinden in Fachfragen.

Erforderliche **Konzepte** sind durch die Gemeinde bis **15. Mai** beim ANJF einzureichen. Nach diesem Termin eingereichte Konzepte können nur nach Absprache für das entsprechende Beitragsjahr berücksichtigt werden.

Bis am **15. Juni** können dem ANJF Vertragsentwürfe zur Vorprüfung eingereicht werden. Eine Vorprüfung durch das ANJF vor Vertragsabschluss wird dringend empfohlen.

Die Gemeinde reicht dem ANJF bis **4. August** die unterzeichnete **Abrechnungsliste** aller Vertragsobjekte sowie alle **neu abgeschlossenen und unterzeichneten Bewirtschaftungsverträge** ein (vgl. Kap. 4). Die Abrechnungsliste ist vor der Einreichung zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Vertragsauflösungen sind beizulegen und zu begründen.

Das ANJF kontrolliert die Abrechnungslisten und nimmt notwendige Korrekturen in Rücksprache mit der Gemeinde vor. Es zahlt die Beiträge aus und fordert allenfalls Beiträge zurück. Bis spätestens zum Jahresende stellt das ANJF den Gemeinden die Gemeindeanteile der GAöL-Beiträge in Rechnung.

3 Beitragsberechtigung

Die Beiträge werden dem/der Vertragsnehmer/in ausbezahlt. Vertragsnehmer/in ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Voraussetzung für den Bezug von Beiträgen ist der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages. Auf Flächen mit Schutzauflagen ist ein Bewirtschaftungsvertrag auch Voraussetzung für den Bezug von Biodiversitätsbeiträgen (Art. 55 Abs. 5 DZV).

Um Beiträge für **Qualitätsstufe II** zu erhalten, muss ein Objekt die Qualitätsstufe II nach DZV erfüllen. Massgebend ist die kantonale Richtlinie des Landwirtschaftsamts. Dabei wird für Moore, Magerwiesen, Magerweiden und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung Qualität II ohne Eintrittskontrolle bewilligt. Liegt eine Fläche im Bundesinventar der Moorlandschaften, gilt das Objekt als «national», bekommt aber nicht automatisch QII. Andere Objekte, für die Qualität II-Beiträge beantragt werden, sind von den Vertragsnehmern zur Eintrittskontrolle anzumelden. Die Anmeldung erfolgt gemäss Kapitel 2.

Für Magerwiesen, Magerweiden, Hochstamm-Feldobstbäume und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, die nicht in einer Schutzverordnung enthalten sind, ist Qualitätsstufe II Voraussetzung für einen Bewirtschaftungsvertrag. Für solche Objekte ist vor Abschluss eines Vertrages die Qualitätsstufe II zu prüfen. Für Moore sowie für Hecken, Feld- und Ufergehölze kann unabhängig von Qualitätsstufe und Schutzstatus ein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen werden.

Für Objekte, die **besondere ökologische Werte** aufweisen, ohne die Qualitätsstufe II zu erreichen, kann das ANJF Beiträge der Qualitätsstufe II bewilligen. Die Anmeldung für die Kontrolle erfolgt wie bei der Anmeldung zur QII-Kontrolle über die Gemeinde, in der die GAöL-Fläche liegt.

Besondere ökologische Werte weisen Objekte auf, die schützenswerte oder bedrohte Lebensraumtypen oder Arten beherbergen, und die zur Erhaltung und Förderung dieser besonderen Werte beitragen. Relevant sind die schützenswerten Lebensraumtypen nach der eidgenössischen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1; abgekürzt NHV), die gefährdeten Arten gemäss den anerkannten Roten Listen des Bundes und die geschützten Arten gemäss den Anhängen der NHV. Von diesen Lebensraumtypen und Arten stehen jene im Vordergrund, für deren Erhalt der Kanton St.Gallen eine besondere Verantwortung trägt.

4 Bewirtschaftungsvertrag

Zum Vertrag gehören der Vertragstext, das Objektblatt und der parzellengenaue Plan mit der Bezeichnung der Vertragsobjekte in zweckdienlichem Massstab zwischen 1:500 und 1:2000. Zuerst werden die Objektdaten in Agricola erfasst und anschliessend der Vertrag mittels der Vertragsvorlagen in Agricola generiert und ausgedruckt. Das ANJF stellt eine technische Anleitung zur Erstellung von GAöL-Verträgen zur Verfügung. Für die Vertragstypen «ökologisch wertvolle Waldränder», «Rückführungsflächen», «Spezielle Arten- und Lebensraumförderung» sowie «neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen» ist zudem ein Konzept Bestandteil des Vertrages.

Verträge mit von dieser Wegleitung **abweichenden Bewirtschaftungsvorschriften** sind vorgängig mit dem ANJF zu besprechen.

Der Vertrag verweist auf die zur Beitragsberechnung notwendigen Bestimmungen und gibt die ausbezahlten Beiträge an. Die ausbezahlten Beiträge richten sich nach den aktuell geltenden Ansätzen der GAöL-Verordnung sowie der bewilligten Qualitätsstufe und können während der Vertragsdauer ändern.

Der Vertrag wird in der Regel auf mindestens **acht Jahre** abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht von einer Partei auf Ende der Mindestvertragsdauer fristgerecht gekündigt, verlängert er sich fortlaufend um ein Beitragsjahr und ist jährlich auf den 30. April kündbar. Von dieser Regel ausgenommen sind Verträge für Waldränder, Rückführungsflächen und neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen sowie für spezielle Arten- und Lebensraumförderungen. Diese Verträge erneuern sich nicht von selbst und müssen nach Ablauf der Vertragsdauer mit einem neuen Konzept neu abgeschlossen werden. Erfolgt die Bewirtschaftung nicht vertragsgemäss, kürzt das ANJF zu Unrecht bezogene Beiträge oder fordert diese zurück.

Wird ein Vertrag für ein Objekt mit Schutzauflagen gekündigt, so ist die politische Gemeinde verantwortlich, einen neuen Vertrag abzuschliessen. Andernfalls hat die Gemeinde selber für die Bewirtschaftung des Objektes nach den Vorgaben der Schutzverordnung zu sorgen. Sie kann hierfür einen Vertrag mit sich selbst abschliessen.

Verträge für Objekte von **nationaler** und **regionaler** Bedeutung sind genehmigungspflichtig und müssen dem ANJF in **dreifachem Original** zur Genehmigung und Unterschrift eingereicht werden. **Verträge für Objekte von lokaler Bedeutung werden dem ANJF einfach oder in Kopie eingereicht.**

5 Vorgehen Vertragsabschluss

Als Hilfsmittel erstellt das ANJF pro Gemeinde eine Liste aller Vertragsobjekte. Darin sind unter anderem die altrechtlichen Objekte (Vertragsbeginn vor 2015) farbig markiert. Diese sind wenn möglich im 2024 zu erneuern. Weiter befinden sich auf der Liste Hinweise auf fällige Feldbeurteilungen und Kündigungstermine. Die Liste wurde den Gemeinden Anfang 2024 zugestellt.

Arbeitsschritte bei der Erstellung eines GAöL-Bewirtschaftungsvertrages:

Aufarbeiten der Vertragsgrundlagen <ul style="list-style-type: none">- Schutzverordnung, Biotopkartierung, bestehender Vertrag- Um was für einen Objekttyp handelt es sich? Falls in oder angrenzend der Vertragsfläche ein Stillgewässer vorhanden ist, muss geprüft werden, ob ein Amphibienlaichgebiet betroffen ist. Hierfür bitte dem ANJF ein Antragsformular «Spezielle Arten- und Lebensraumförderung» zustellen.
Feldaufnahme <ul style="list-style-type: none">- Die Vertragsobjekte werden i.d.R. im Feld begutachtet, um so den Zustand des Objektes zu ermitteln und die Bewirtschaftungsziele sowie die angepassten Pflegemassnahmen festzulegen (vgl. Dokument «Leitfaden zu GAöL-Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Schutzziele»)- Abgrenzung ermitteln
Vertragsverhandlung mit Vertragsnehmer/In <ul style="list-style-type: none">- Die Vertragsnehmer/in soll so früh wie möglich in die Vertragsausarbeitung mit einbezogen werden.
Vertragsabschluss gemäss technischer Anleitung im Agricola und AgriGIS

Priorisierung Vertragserneuerung/Vertragsüberarbeitung:

- Bewirtschafterwechsel
- Altrechtliche Verträge, Spalte «Vertragserneuerung»: 2024
- Geschützte Flächen (Schutzverordnung) ohne Bewirtschaftungsvertrag
- Abweichung GAöL-Fläche zu DZ-Fläche
- Verträge mit Feldbeurteilungen
- Nationale und regionale Objekte ohne Bewirtschaftungsvertrag (vgl. Biotopkartierung) oder Verträge, welche aufgrund der Ergebnisse der Biotopkartierung angepasst werden sollen

Flächendifferenzen

Die Flächengrößen der GAöL-Nutzungsart (FZ4) und der Direktzahlungs-Nutzungsart (FZ3) müssen übereinstimmen. Differenzen sind in Spalte M (Fläche DZ) der Liste aller GAöL-Vertragsobjekte (siehe oben) rot markiert und sollten noch im Beitragsjahr 2024 angepasst werden. Wenn eine Fläche nicht mehr dem aktuell gültigen Bewirtschaftungsvertrag entspricht, ist dieser zu erneuern.

Stimmt der Perimeter der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) um mehr als 3 Aren nicht mit der tatsächlichen Situation überein (z.B. bei der Waldabgrenzung), so ist vor Vertragsabschluss beim Landwirtschaftsamt ein Antrag auf Korrektur der LN zu stellen.

Anmeldung Qualitätsstufe II

Bei Objekten, bei denen Qualitätsstufe II für eine Vertragserneuerung erforderlich ist, sind die Spalten P (BFF QII) oder Q (GAöL QII) in der Liste aller GAöL-Vertragsobjekte zu beachten.

Die Anmeldung von Qualität II erfolgt gemäss Kapitel 2.

- ➔ Wo Qualitätsstufe II für einen Vertrag erforderlich ist, können Verträge erst abgeschlossen werden, wenn das positive Resultat vorhanden ist. Wenn bis Ende Juli der Eintrag in Agricola nicht

vorhanden ist, muss der Vertragsabschluss aufs Folgejahr verschoben werden. Kommt es im laufenden Jahr zu keinem Vertragsabschluss, ist dies dem ANJF bis zum 1. September des laufenden Jahres zu melden.

Erfassung Qualitätsstufe //

Bei Objekten ausserhalb LN oder im Sömmerungsgebiet sowie Objekte von nicht direktzahlungsberechtigten Bewirtschaftern kann QII im Agricola nur durch das ANJF erfasst werden. Dies wird bei neuen oder zu erneuernden Verträgen grundsätzlich bei der Vorprüfung erfasst. Bei einer Änderung der Vertragsfläche (oder wenn Bewirtschafter nicht mehr DZ-berechtigt ist) ohne Änderung der Vertragsbedingungen ist dies dem ANJF durch die GVL zu melden.

Bewirtschafterwechsel

Geht eine GAöL-Fläche an einen anderen Bewirtschafter über, muss zwingend ein neuer Vertrag erstellt werden, sofern eine Vertragspflicht besteht bzw. ein Vertrag gewünscht wird. Bestehende altrechtliche Verträge können nicht übertragen werden. Jedoch sollen die betroffenen Objekte (Nutzungsart FZ4) in agriGIS wenn immer möglich verschoben, und nicht gelöscht und neu erfasst werden.

Vertragspflicht

Für Objekte mit Schutzauflagen (gemäss kommunaler Schutzverordnung oder regionalen/nationalen Inventaren) sind grundsätzlich GAöL-Verträge abzuschliessen. Gemäss Art. 55 Abs. 5 DZV dürfen sonst keine Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden.

Anwendung Biotopkartierung

In den Jahren 2019 und 2020 wurden alle Moore sowie Trockenwiesen und -weiden von nationaler und regionaler Bedeutung kartiert. In den Jahren 2021 und 2022 wurden für die meisten Gemeinden die Biotope von lokaler Bedeutung kartiert. Die Ergebnisse der **Biotopkartierung** der regionalen und nationalen Objekte können von den Gemeinden und Fachbüros heruntergeladen oder via Geoportal eingesehen werden (die Geodaten der Biotopkartierung der lokalen Objekte können beim AREG angefordert werden) und dienen als Grundlage für den Vertragsabschluss. Bei der Erstellung von Verträgen ist immer die Biotopkartierung (sofern vorhanden) beizuziehen. Für die Interpretation der Daten sind ökologisches Fachwissen und GIS-Kenntnisse notwendig. Das ANJF empfiehlt, für die Umsetzung ein Fachbüro beizuziehen.

Die Abgrenzung der Objekte soll möglichst der Abgrenzung in der Biotopkartierung entsprechen, wobei eine Arrondierung möglich ist. Objektspezifische Massnahmen sollen umgesetzt und Beeinträchtigungen behoben werden soweit dies im Rahmen eines Bewirtschaftungsvertrages möglich ist.

6 Objekttypen und Bewirtschaftungsvorschriften

Bewirtschaftungsverträge können grundsätzlich für folgende Objekttypen abgeschlossen werden:

- a) Moore (Streueflächen)
- b) Magerwiesen (Extensiv genutzte Wiesen)
- c) Pufferzonen
- d) Rückführungsflächen
- e) Neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen
- f) Magerweiden (Extensiv genutzte Weiden)
- g) Hecken, Feld- und Ufergehölze
- h) Hochstamm-Feldobstbäume
- i) Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt
- j) Ökologisch wertvolle Waldränder
- k) Spezielle Arten- und Lebensraumförderung

Für alle Objekttypen gelten die unten aufgeführten allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften (Art. 16–20 V-GAöL). Die Objekttypen a) bis i) müssen zudem die Voraussetzungen und Auflagen gemäss Art. 56–59 DZV und Anhang 4 Abs. A DZV erfüllen, soweit die V-GAöL und die Verträge nichts Anderes bestimmen. Zur Erläuterung der Bestimmungen der DZV dient die Publikation «**Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung**» von AGRIDEA.

Allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften

- Das Ausbringen von Dünger ist untersagt.
- Mähaufrichter sind nicht erlaubt.
- Je Schnitt sind 5 bis 10 Prozent der Fläche als Rückzugsstreifen bis zum nächsten Schnitt stehen zu lassen. Der Rückzugsstreifen rotiert jährlich an einen anderen Ort. Nach dem letzten Schnitt muss der Rückzugsstreifen über den Winter stehen bleiben, sofern keine Herbstweide erfolgt. Bei Pufferzonen sind keine Rückzugsstreifen erforderlich; bei Rückführungsflächen und neu angelegten ökologischen Ausgleichsflächen sind Rückzugstreifen im Konzept festzulegen.
- Das Schnittgut ist abzuführen. Es ist vorher während mindestens einem Tag auf der Fläche zu trocknen. Bei nassen Verhältnissen sind Ausnahmen möglich.
- Beweidung und Viehtrieb ist nur auf Weideflächen erlaubt (Ausnahmen vgl. Objekttypen).
- Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist nicht erlaubt (Ausnahmen vgl. Objekttypen).
- Es darf kein Landschafts- oder Bodenschaden verursacht werden, namentlich durch den Einsatz von Maschinen.
- Es dürfen keine Bodenveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts vorgenommen werden.
- Invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Massnahmen, die von den Vertragsbestimmungen abweichen (z. B. früherer Schnittzeitpunkt), erfordern eine Bewilligung des ANJF. Diese kann anhand eines Formular beim ANJF beantragt werden. Hinweis: Die Verschleppungsgefahr von invasiven Neophyten durch Maschinen ist sehr hoch.

6.1 Moore (Streueflächen)

Moore entstehen dort, wo der Boden längere Zeit überschwemmt oder dauerhaft wassergesättigt ist. Man unterscheidet zwei Typen: Flachmoore oder Riedwiesen werden durch Hang- oder Grundwasser gespeist und traditionell für die Streuegewinnung genutzt. Hochmoore werden ausschliesslich durch Niederschlagswasser gespeist und sind von torfbildenden Moosen bewachsen. Unbeeinträchtigte Hochmoore erfordern keine regelmässige Bewirtschaftung.



Bewirtschaftungsvorschriften

- Es gelten die Vorschriften nach Art. 16–20 V-GAöL, Art. 58–59 DZV und Anhang 4 Abs. A Ziff. 5 DZV.
- Die Mahd hat schonend und ohne Mähauflbereiter zu erfolgen.
- Je Schnitt sind 5 bis 10 Prozent der Fläche als Rückzugsstreifen stehen zu lassen. Der Rückzugsstreifen rotiert jährlich an einen anderen Ort und muss über den Winter stehen bleiben.
- Das Schnittgut ist während mindestens einem Tag auf der Fläche zu trocknen. Bei nassen Verhältnissen sind Ausnahmen möglich. Das Schnittgut ist anschliessend abzuführen.
- Frühester Schnittzeitpunkt: 1. September; für Flächen mit Spätblühern 15. September, dabei sind die Hinweise in der Biotopkartierung ausschlaggebend. Schnitttermine vor dem 1. September sind in begründeten Einzelfällen mit Genehmigung des ANJF möglich. Ausnahmen für mehrere Objekte sind durch Eintrag in der Schutzverordnung unter Nennung der betroffenen Objekte zu regeln.
- Kann aus Witterungsgründen im Herbst nicht gemäht werden, so kann der Schnitt bis anfangs März des Folgejahres erfolgen.
- Schnitthäufigkeit: generell einmal jährlich. Für den Bezug von BFF mind. einmal in drei Jahren.
- Bei Problemen mit Verschilfung, Adlerfarn oder Ausbreitung von Neophyten wie der Kanadischen Goldrute kann im Sinne einer vorübergehenden Massnahme vom ANJF ein früherer Schnittzeitpunkt oder ein anderer Schnittrhythmus bewilligt werden.
- Es dürfen keine neuen Gräben angebracht werden. Bestehende Gräben können schonend unterhalten werden. Ein maschineller Unterhalt erfordert eine Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (vgl. Merkblatt/Richtlinien). Die Gräben dürfen nicht unter das ursprüngliche Niveau vertieft werden, das heisst es darf nur Schlamm, jedoch kein Torf oder Untergrundmaterial entnommen werden. Die Arbeiten sind zwischen September und März und nur bei genügend trockenem oder gefrorenem Boden durchzuführen. Das Aushubmaterial ist aus der Moorfläche abzuführen und ordentlich zu deponieren.
- Grenzt das Objekt an landwirtschaftlich genutztes Gebiet, so ist eine genügend breite Pufferzone unter Vertrag zu nehmen (vgl. Kap. 6.3 sowie das Dokument «Leitfaden zu GAöL-Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Schutzziele»).

Beitrag

- Grundbeitrag nach Zone und Qualitätsstufe, abgestuft gemäss Anhang 7 Ziff. 3.1 DZV bzw. Anhang 1 V-GAöL. Werden für Objekte im Sömmerungsgebiet Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet, so werden diese von den Grundbeiträgen nach GAöL in Abzug gebracht.
- Allfälliger Zuschlag für weitere ökologische Leistungen gemäss Anhang 4 Ziff. 1 V-GAöL

Weitere Bewirtschaftungsempfehlungen zu Mooren

Objektspezifische Bewirtschaftungsmassnahmen sind in der Biotopkartierung ersichtlich und sollen in den GAöL-Verträgen umgesetzt werden.

Gewisse Flächen wie Grosseggensriede und Röhrichte sollen nur alle zwei bis drei Jahre bzw. nur teilweise geschnitten werden (vgl. Standardsatz Anhang 1). Hochmoore erfordern in der Regel ebenfalls keine jährliche Pflege.

6.2 Magerwiesen (Extensiv genutzte Wiesen)

Als Magerwiesen werden im Rahmen des GAÖL alle artenreichen Dauerwiesen bezeichnet. Dazu zählen Trocken- und Halbtrockenwiesen wie auch nährstoffarme Fromentalwiesen. Krautsäume werden im Rahmen von Waldrandverträgen wie Magerwiesen bewirtschaftet und abgegolten.



Bewirtschaftungsvorschriften

- Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 16–20 V-GAÖL, Art. 58–59 DZV und Anhang 4 Abs. A Ziff. 1 DZV.
- Die Mahd hat schonend und ohne Mähauflbereiter zu erfolgen.
- Je Schnitt sind 5 bis 10 Prozent der Fläche als Rückzugsstreifen stehen zu lassen. Der Rückzugsstreifen rotiert jährlich an einen anderen Ort und muss bei ausschliesslicher Schnittnutzung über den Winter stehen bleiben.
- Das Schnittgut ist während mindestens einem Tag auf der Fläche zu trocknen und anschliessend abzuführen.
- Frühester Schnittzeitpunkt: 1. Juli (Talgebiet) bzw. 15. Juli (Berggebiet)
- Schnitthäufigkeit: ein- bis zweimal jährlich
- Ist eine Fläche übermässig mit Problempflanzen befallen (z. B. Neophyten, Adlerfarn), kann vom ANJF zu deren Bekämpfung befristet ein anderes Schnittregime (z.B. ausserordentlichen Frührschnitt) bewilligt werden.
- Eine kurze und schonende Herbstweide zwischen 1. September und 30. November kann in Art. 3 des Vertrages vereinbart werden (keine Schafe). Bleibende Trittschäden sind zu verhindern.
- Grenzt das Objekt an intensiv genutztes Landwirtschaftsgebiet, so ist eine genügend breite Pufferzone unter Vertrag zu nehmen (vgl. Kap. 6.3).

Beitrag

- Grundbeitrag nach Zone und Qualitätsstufe, abgestuft gemäss Anhang 7 Ziff. 3.1 DZV bzw. Anhang 1 V-GAÖL. Werden für Objekte im Sömmerungsgebiet Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet, werden diese von den Grundbeiträgen nach GAÖL in Abzug gebracht.
- Allfälliger Zuschlag für weitere ökologische Leistungen gemäss Anhang 4 Ziff. 1 V-GAÖL

Hinweis zu TWW von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung

Die Ergebnisse der **Biotopkartierung** zu Trockenwiesen und –weiden (bei Objekten von lokaler Bedeutung nur sofern für entsprechende Gemeinde vorhanden) werden den Gemeinden und Fachbüros zur Verfügung gestellt und dienen als Grundlage für den Vertragsabschluss.

6.3 Pufferzonen

Pufferzonen schützen Moore, Magerwiesen und Magerweiden vor negativen Einflüssen, besonders vor Nährstoffeintrag aus benachbarten Landwirtschaftsflächen. Die Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) schreibt die Ausscheidung ökologisch ausreichender Pufferzonen rund um schützenswerte Biotope vor. In der Regel sind diese Pufferzonen bereits in der kommunalen Schutzverordnung ausgeschieden oder können der Biotopkartierung entnommen werden. Das Dokument «Leitfaden zu GAöL-Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Schutzziele» hilft bei der Ausscheidung der korrekten Pufferzone. Bei Bedarf ist die notwendige Pufferzone durch eine naturschutzfachliche Begutachtung zu ermitteln. Die Pufferzone ist unter Vertrag zu nehmen. Der Ertragsausfall wird entschädigt.

Es gibt drei Varianten, wie Pufferzonen bewirtschaftet und entschädigt werden können:

GAöL-Typen	Bewirtschaftung	BFF-Typ
1 Pufferzone mit Schnitttermin	Extensiv genutzte Wiese ohne Düngung mit Schnitttermin gemäss Direktzahlungsverordnung, Herbstweide ab 1. September zulässig (keine Schafe)	Extensiv genutzte Wiese (BLW-Code 0611)
2 Pufferzone mit Sommerweide	Frühlings-/Sommerweide im bisherigen Umfang (keine Schafe). Mindestens ein Schnitt pro Jahr mit freiem Schnitttermin.	Wenig intensiv genutzte Wiese (BLW-Code 0612)
3 Pufferzone mit Dauerweide	Dauerweide im bisherigen Umfang (keine Schafe)	Extensiv genutzte Weide (BLW-Code 0617)

Die Abgeltung erfolgt wie bei Magerwiesen respektive Magerweiden; zusätzlich wird der Ertragsausfall abgegolten. Für **Pufferzonen** gelten gemäss Anhang 3 V-GAöL folgende Ansätze für Ertragsausfallentschädigung:

Pufferzonen-Typ	Zonen	Bisher. Ertrag	Neuer Ertrag	Ertragsausfall
Mit Schnitttermin	Talgebiet	35	14	21
	Berggebiet	25	10	15
Frühlings-/ Sommerweide	Talgebiet	35	20	15
	Berggebiet	25	14	11
Dauerweide	Talgebiet	15	7	8
	Berggebiet/ Sömmerungsgebiet	11	7	4

Die Varianten eignen sich für unterschiedliche Situationen und wird entsprechend der ökologischen und landwirtschaftlichen Erfordernisse gewählt und vertraglich festgelegt.

Bewirtschaftungsvorschriften

- Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 16–20 V-GAöL, Art. 58–59 DZV und Anhang 4 Abs. A Ziff. 1 DZV für Wiesen bzw. Abs. A Ziff. 3 DZV für Weiden.
- Schnitttermin Variante 1: gemäss Direktzahlungsverordnung. Der Schnitttermin muss zwecks Ausmagerung erst ab dem 3. Vertragsjahr eingehalten werden.
- Schnitthäufigkeit für Variante 1: zwei- bis dreimal jährlich oder gemäss Vertrag (Art. 3)
- Auf Pufferzonen sind keine Rückzugsstreifen gemäss Art. 16 Abs. 2 V-GAöL erforderlich.

Beitrag

- Grundbeitrag nach Zone und Qualitätsstufe, abgestuft gemäss Anhang 7 Ziff. 3.1 DZV bzw. Anhang 1 V-GAöL
- Allfälliger Zuschlag für weitere ökologische Leistungen gemäss Anhang 4 Ziff. 1 V-GAöL
- Allfälliger Zuschlag für Ertragsausfall gemäss Anhang 5 V-GAöL (vgl. Kap. 7) bzw. Anhang 3 V-GAöL, falls die Beiträge zusammen mit dem verbliebenen Ertrag den bisherigen Ertrag nicht erreichen.

6.4 Rückführungsflächen

Rückführungsflächen sind einst ökologisch wertvolle Trockenstandorte oder Moorflächen, deren ursprünglicher Zustand durch Ausmagerung oder Wiedervernässung wiederhergestellt werden soll. Eine Rückführung ist nur sinnvoll, wenn ein **Rückführungspotenzial** vorhanden ist. Im Rahmen der Biotopkartierung der TWW und Moore wurden einige Rückführungsflächen ausgeschieden. Diese sind unter Vertrag zu nehmen.

Voraussetzung und Bestandteil eines Rückführungsvertrages ist einerseits das Rückführungskonzept, andererseits die langfristige Sicherung.

Das **Rückführungskonzept** enthält mindestens folgende Angaben:

- Umschreibung des Ist-/Soll-Zustandes;
- die geplanten Rückführungsmassnahmen mit einem Zeitplan für die Dauer des Vertrages. Die Massnahmen betreffen insbesondere das Schnittregime im Hinblick auf die Ausmagerung und den schliesslich angestrebten Schnittzeitpunkt sowie die anzulegenden Pufferzonen und, falls sinnvoll, Rückzugsstreifen;
- Beschrieb, wie die langfristige Erhaltung sichergestellt wird.

Die **langfristige Sicherung** kann durch Aufnahme in die Schutzverordnung, in ein nationales oder regionales Inventar oder durch eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit (mindestens 20 Jahre) erfolgen.

Rückführungsflächen werden längstens bis zum Abschluss der Rückführung entschädigt. Nach Ablauf der Vertragsdauer wird das Objekt neu beurteilt und der Vertrag bei Bedarf mit einem neuen Konzept bis zum voraussichtlichen Abschluss der Rückführung verlängert (Gesamtlaufzeit maximal 20 Jahre).

Bewirtschaftungsvorschriften

- Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 16–20 V-GAöL, Art. 58–59 DZV und Anhang 4 Abs. A Ziff. 1 bzw. Ziff. 5 DZV je nach Objekttyp (Moore/Streue oder Magerwiesen). Der Vertrag kann davon abweichende Bestimmungen enthalten.
- Schnittzeitpunkt: Festlegen einer zeitlichen Abfolge bis zum angestrebten Schnittzeitpunkt (vgl. Rückführungskonzept)
- Schnitthäufigkeit: mindestens einmal jährlich

Beitrag

- Grundbeitrag nach Zone und Qualitätsstufe, abgestuft gemäss Anhang 7 Ziff. 3.1 DZV bzw. Anhang 1 V-GAöL
- Allfälliger Zuschlag für weitere ökologische Leistungen gemäss Anhang 4 Ziff. 1 V-GAöL
- Allfälliger Zuschlag für Ertragsausfall gemäss Anhang 5 V-GAöL (vgl. Kap. 7), falls die Beiträge zusammen mit dem verbliebenen Ertrag den bisherigen Ertrag nicht erreichen.
- Für Rückführungsflächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird der Ertragsausfall plus allenfalls weitere ökologische Leistungen gewährt.

6.5 Neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen

Neue ökologische Ausgleichsflächen werden auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Böden angelegt. Da hier kein Potenzial zur spontanen Entwicklung einer artenreichen Vegetation vorhanden ist, sind Aufwertungsmassnahmen notwendig. Es werden artenreiche Wiesen-Saatgutmischungen eingesät oder Hecken angelegt. Bei einer Neuansaat sind lokale Heugras- und Heudruschsaaten von langjährigen bestehendem Dauergrünland den standardisierten Saatmischungen vorzuziehen. Neue ökologische Ausgleichsflächen sind an geeigneten Standorten anzulegen, wo sie mit anderen ökologisch wertvollen Gebieten vernetzt sind, zum Beispiel angrenzend an GAÖL- oder Schutzflächen, im Rahmen von Vernetzungsprojekten, entlang von Gewässern oder in Vorranggebieten. Voraussetzung und Bestandteil eines Vertrages für die Neuanlage einer ökologischen Ausgleichsfläche ist ein Aufwertungskonzept.

Das **Aufwertungskonzept** enthält mindestens folgende Angaben:

- Umschreibung des Ist- und Soll-Zustandes;
- die geplanten Aufwertungsmassnahmen mit Zeitplan für die Dauer des Vertrages, inkl. das Pflegeregime mit Schnittterminen und Schnitthäufigkeit, anzulegenden Pufferzonen und, falls sinnvoll, Rückzugsstreifen.

Neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen werden längstens während einer Vertragsperiode (8 Jahre) entschädigt. Nach Abschluss der Aufwertung ist das Objekt im Rahmen der ordentlichen GAÖL-Objekttypen unter Vertrag zu nehmen.

Bewirtschaftungsvorschriften

- Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 16-20 V-GAÖL, Art. 58-59 DZV und Anhang 4 Abs. A Ziff. 1 DZV bzw. Ziff. 5 DZV je nach Objekttyp (Moor/Streue oder Magerwiese). Der Vertrag kann davon abweichende Bestimmungen festlegen.
- Schnittzeitpunkt: Festlegen einer zeitlichen Abfolge bis zum angestrebten Schnittzeitpunkt (vgl. Rückführungskonzept)
- Schnitthäufigkeit: mindestens einmal jährlich

Beitrag

- Grundbeitrag nach Zone und Qualitätsstufe, abgestuft gemäss Anhang 7 Ziff. 3.1 DZV bzw. Anhang 1 V-GAÖL
- Allfälliger Zuschlag für weitere ökologische Leistungen gemäss Anhang 4 Ziff. 1 V-GAÖL
- Allfälliger Zuschlag für Ertragsausfall gemäss Anhang 5 V-GAÖL (vgl. Kap. 7), falls die Beiträge zusammen mit dem verbliebenen Ertrag den bisherigen Ertrag nicht erreichen.
- Für neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird der Ertragsausfall plus allenfalls weitere ökologische Leistungen gewährt.

6.6 Magerweiden (Extensiv genutzte Weiden)

Als Magerweiden gelten magere und strukturreiche Standorte, die mindestens einmal jährlich extensiv beweidet werden. Vorausgesetzt wird ein vielfältiger, auf Magerkeit hinweisender Pflanzenbestand. Ein gewisser Gehölzanteil, besonders von einheimischen Rosen- und Dornengewächsen, ist erwünscht. Verträge sind in erster Linie für Objekte abzuschliessen, die im nationalen Trockenwiesen- und -weideninventar oder in den kommunalen Schutzverordnungen enthalten sind. Falls Flachmoore beweidet werden dürfen, sind über solche Objekte GAÖL-Weideverträge abzuschliessen.



Bewirtschaftungsvorschriften

- Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 16–20 V-GAöL, Art. 58–59 DZV, Anhang 4 Abs. A Ziff. 3 resp. Ziff. 15 DZV.
- Die Beweidung darf nur innerhalb der Vegetationszeit erfolgen. Eine Zufütterung auf der Weide ist nur in Notfällen erlaubt.
- Die Weidefläche ist schonend zu bestossen und darf nicht übernutzt werden, das heisst sie darf nur solange beweidet werden, dass die Dichte des Bewuchses und die Artenvielfalt nicht dauerhaft geschädigt werden. Wurden Weideschäden festgestellt, muss die Beweidung angepasst werden. Entsprechende Auflagen sind in Art. 3 des Bewirtschaftungsvertrages festzulegen. Die Bestossung ist im Einzelfall in Rücksprache mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei oder einer Naturschutzfachperson zu regeln (Bestimmungen in Art. 3 des Vertrages).
- Bewirtschaftungsvorschriften der Schutzverordnung, des Trockenwiesen und -weideninventars bzw. des Flachmoorinventars, der Detailkartierungen bzw. Biotopkartierung sind zu berücksichtigen.
- Einer übermässigen Verbuschung (über 15 Prozent der Gesamtfläche) ist entgegenzuwirken.

Beitrag

- Grundbeitrag nach Qualitätsstufe, abgestuft gemäss Anhang 7 Ziff. 3.1 DZV bzw. Anhang 1 V-GAöL. Werden für Objekte im Sömmerungsgebiet Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet, so werden diese von den Grundbeiträgen nach GAöL in Abzug gebracht.
- Allfälliger Zuschlag für weitere ökologische Leistungen gemäss Anhang 4 Ziff. 1 V-GAöL

6.7 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Hecken, Feld- und Ufergehölze sind linear oder flächig angeordnete, stufig aufgebaute Strauch- und Baumgruppen, die rechtlich nicht zum Waldareal gehören. Die Definition richtet sich nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV). Das Gehölz weist einen stufigen, vielfältigen Bestand aus standortgerechten und einheimischen Strauch- und Baumarten auf.

Bewirtschaftungsvorschriften

- Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 16–20 V-GAöL, Art. 58–59 DZV und Anhang 4 Abs. A Ziff. 6 DZV.
- Das Gehölz ist mindestens alle 8 Jahre selektiv, abschnittsweise und auf maximal einem Drittel der Fläche zu pflegen.
- Beidseitig des Gehölzes muss ein 3 bis 6 m breiter Streifen als Krautsaum bewirtschaftet werden. Da der Krautsaum zu den Wiesenflächen gehört, wird dieser in der Regel wie eine Magerwiese bewirtschaftet (vgl. Magerwiese Kap. 6.2). Der Krautsaum wird mit der bestockten Fläche in einem Objekt zusammengefasst (Code 0426). Auch wenn der Krautsaum auf einer anderen Parzelle liegt, ist Code 0426 zu verwenden.
- Grenzt das Gehölz an eine Schutzfläche (Magerwiese, Magerweide oder Moorfläche), so ersetzt diese den Krautsaum. Das Gehölz wird auf dieser Seite ohne Krautsaum ausgeschieden. Die Situation ist in Art. 3 des Vertrages zu vermerken.
- Befindet sich das Gehölz am Rand der eigenen oder gepachteten landwirtschaftlichen Nutzfläche, oder grenzt es an eine Strasse, einen Weg, eine Mauer oder einen Wasserlauf, so wird ein einseitiger Krautsaum als genügend anerkannt.
- Befindet sich das Gehölz auf einer Weidefläche, ist der Krautsaum bis zum frühesten Schnittzeitpunkt der Magerwiese (vgl. Kap. 6.2) auszuzäunen. Bei einem Gehölz in beweideter Steillage (Hangneigung ≥ 35 Prozent) kann auf das Auszäunen des Krautsaums verzichtet werden. Dieser Fall ist in Art. 3 des Vertrages zu vermerken.
- Bei Qualitätsstufe II muss der Krautsaum gestaffelt genutzt und darf höchstens zwei Mal jährlich geschnitten/beweidet werden. Frühester Schnittzeitpunkt: 1. Juli (Talgebiet) bzw. 15. Juli (Berggebiet), die zweite Nutzung frühestens sechs Wochen nach dem ersten Schnitt.
- Ein neues Gehölz darf nicht auf bestehenden ökologisch wertvollen Flächen wie Mooren oder Magerwiesen angelegt werden. Es muss mindestens aus zwei Reihen Sträuchern bestehen und eine Breite von mindestens 2 m ohne Krautsaum betragen.

Beitrag

- Grundbeitrag nach Qualitätsstufe, abgestuft gemäss Anhang 7 Ziff. 3.1 DZV
- Allfälliger Zuschlag für weitere ökologische Leistungen gemäss Anhang 4 Ziff. 1 V-GAöL

6.8 Hochstamm-Feldobstbäume

Hochstamm-Obstgärten nach GAöL müssen die Qualitätsstufe II nach DZV erfüllen. Das heisst, sie umfassen mindestens 10 Bäume auf mindestens 20 Aren Fläche im Abstand von höchstens 30 m zwischen den Bäumen. Die Dichte beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Bäume pro Hektare.

Das Angebot von GAöL-Beiträgen für Hochstamm-Obstgärten richtet sich vor allem an Bewirtschafter/innen ohne Anspruch auf Direktzahlungen.

Bewirtschaftungsvorschriften

- Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 16–20 V-GAöL, Art. 58–59 DZV und Anhang 4 Abs. A Ziff. 12 DZV.
- Düngung und angemessener Pflanzenschutz sind mit Einschränkungen gemäss DZV erlaubt. Wenn möglich sollen biologische Methoden eingesetzt werden.
- Pflanzenschutzmassnahmen, die der Kanton anordnet, sind einzuhalten.
- Baumschnitte sind fachgerecht und während der Vegetationsruhe auszuführen.
- Die Anzahl der Hochstamm-Feldobstbäume ist während der Vertragsdauer konstant zu halten. Abgegangene Bäume sind zu ersetzen.
- Eine **Zurechnungsfläche** im Unternutzen oder in maximal 50 m Distanz ist gemäss Vorgaben der DZV unter Vertrag zu nehmen und in Art. 3 zu vermerken; verlangt sind 0.5 Aren pro Baum, mögliche Objekttypen sind Flachmoor, Magerwiese, Magerweide, Hecke, Feld- und Ufergehölz oder GAöL-Waldrand mit Krautsaum.
- Strukturen zur Förderung der Biodiversität und/oder Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse kommen regelmässig vor (mind. eine Nisthilfe oder ein Fledermauskasten pro 10 Bäume).

Beitrag

Der Beitrag wird anhand der Anzahl Bäume berechnet, wobei 1 Baum wie 1 Are gerechnet wird.

- Grundbeitrag nach Qualitätsstufe, abgestuft gemäss Anhang 7 Ziff. 3.1 DZV
- Allfälliger Zuschlag für weitere ökologische Leistungen gemäss Anhang 4 Ziff. 1 V-GAöL

6.9 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach GAöL müssen die Qualitätsstufe II nach DZV erfüllen. Hierfür muss die Fläche die nötigen Indikatorpflanzen und Strukturen aufweisen (Erhebungsmethode bei AGRIDEA erhältlich).

Das Angebot von GAöL-Beiträgen für Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt richtet sich vor allem an Bewirtschafter/innen ohne Anspruch auf Direktzahlungen.

Bewirtschaftungsvorschriften

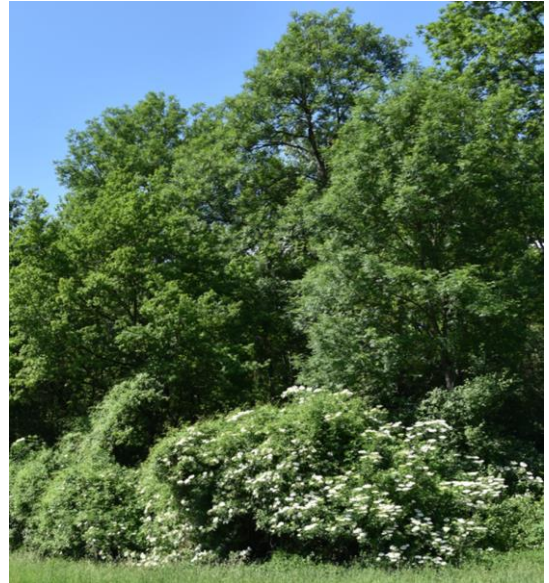
- Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 16–20 V-GAöL, Art. 58–59 DZV und Anhang 4 Abs. A Ziff. 14 DZV.
- Die Bewirtschaftung der Reben muss gewährleistet sein: Stockpflege, Bodenunterhalt, Pflanzenschutz, Traubenbehang.
- Düngung und angemessener Pflanzenschutz sind mit Einschränkungen gemäss DZV erlaubt. Wenn möglich sollen biologische Methoden eingesetzt werden.
- Der Schnitt des Unterbewuchses erfolgt alternierend in jeder zweiten Fahrgasse, auf derselben Fläche im Intervall von mindestens 6 Wochen.
- Die Randbereiche, Wendezonen und Zufahrten sind mit natürlicher Vegetation bewachsen, werden nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt. Einzelstockbehandlung von Problem-pflanzen ist erlaubt.
- Das ANJF kann für Flächen, welche die Qualitätsstufe II aufweisen, Ausnahmen von den Anforderungen für die Qualitätsstufe I bewilligen.

Beitrag

- Grundbeitrag Qualitätsstufe II gemäss Anhang 7 Ziff. 3.1 DZV
- Allfälliger Zuschlag für weitere ökologische Leistungen gemäss Anhang 4 Ziff. 1 V-GAöL

6.10 Ökologisch wertvolle Waldränder

Ökologisch wertvolle Waldränder sind artenreich und weisen einen stufigen, strukturreichen Aufbau auf. Sie sind mit einem vorgelagerten, extensiv bewirtschafteten Krautsaum möglichst buchtenförmig verzahnt. Ziel ist es, an geeigneten Standorten das dynamische Vorwachsen der Waldränder mit der typischen Abfolge von Krautsaum, Strauchschicht und Baumschicht zu imitieren und die damit verbundene Artenvielfalt zu fördern.



Damit sich eine ökologische Wirkung entfalten kann, muss die Aufwertung in relevantem Umfang erfolgen. Nach GAöL-Verordnung weist die Vertragsfläche **in der Regel eine Länge von mindestens 200 m, eine Eingriffstiefe auf der Waldfläche von 20 m und einen vorgelagerten Krautsaum von 5 m Breite** auf. Begründete Abweichungen von diesen Massen sind mit Zustimmung des ANJF möglich. Der Waldrand kann in mehrere Teilstrecken unterteilt sein, wenn diese eine Länge von je mindestens 100 m aufweisen und nicht weiter als 100 m voneinander entfernt liegen.

GAöL-Waldrandverträge sind an Standorten möglich, die Potenzial für das Aufkommen eines ökologisch wertvollen Waldrandes aufweisen. Das ANJF hat hierzu in Zusammenarbeit mit dem Kantonsforstamt und der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften eine Hinweiskarte entwickelt, die das ökologische Potenzial aller Waldränder des Kantons darstellt. Die Karte «Waldränder, ökologisches Potenzial» steht im Geoportal zur Verfügung. Ob ein Standort als GAöL-Waldrand in Frage kommt, ist als erstes anhand eines Formulars zu prüfen (vgl. unten).

Im Januar 2022 wurde die neue Karte «Waldränder, ökologisches Potenzial» aufs Geoportal aufgeschaltet. Die Hinweiskarte stellt nicht das reine ökologische Potenzial des Waldes vor Ort dar, sondern ist im Sinne der Vernetzung priorisiert.

Die wesentlichsten Änderungen sind:

- Steil abfallende und steil ansteigende Waldränder werden mit einem Pfeil als Hinweis überlagert (kein Ausschluss mehr).
- Die Flächenfüllung des Basiswaldes wird als Filter dargestellt, damit sie mit anderen Karten wie beispielsweise der Waldstandortskarte überlagert werden kann.

Die Farbgebung ist wie folgt:

Punktzahl	GIS-Waldrandpriorisierung	GAöL-Vertrag
≥ 6	sehr hoch	möglich
4-5	hoch	möglich
3	mittel	möglich
2	tief	möglich
0-1	sehr tief	möglich
Ausschluss	-	nicht möglich*

* In Grenzfällen u. U. möglich; falls der Waldrand eine wichtige ökologische Funktion erfüllt (z. B. angrenzend an Vernetzungsfläche, strukturreiche Umgebung etc.), kann das ANJF für eine spezifische Beurteilung angefragt werden.

Erweist sich ein Standort als geeignet und sind die Vertragsparteien (Gemeinde, Bewirtschafter des Waldrandes und Bewirtschafter des Krautsaums) willens, einen Vertrag abzuschliessen, so wird als

nächstes ein Waldrandkonzept erstellt. Das Waldrandkonzept ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien können den/die Revierförster/in oder eine andere Fachperson mit der Erstellung des Waldrandkonzeptes beauftragen (kostenpflichtig) und holen mindestens das Einverständnis des/der Revierförsters/in ein. Die Vertragsparteien sind verantwortlich für die Ausscheidung des notwendigen Krautsaums, insbesondere, wenn von diesem ein/e andere/r Bewirtschafter/in betroffen ist. Die Bereitschaft zum Vertragsabschluss soll beim Bewirtschafter des Krautsaumes vor der Erstellung des Konzeptes erfragt werden.

Das **Waldrandkonzept** enthält folgende Angaben:

- Angaben zum aufzuwertenden Waldrand;
- Beschreibung des Ist-Zustandes und des Aufwertungsziels;
- Vorgesehene Aufwertungsmassnahmen in einem Massnahmenplan; dabei sind untenstehende Bewirtschaftungsvorschriften zu berücksichtigen;
- Fotos vor dem Ersteingriff (optional);
- Plan mit den Waldarealgrenzen und den vorgesehenen Vertragsflächen.

Das genaue Vorgehen für den Abschluss eines Waldrandvertrages ist in Anhang 3 aufgeführt.

Bewirtschaftungsvorschriften

- Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 6–7 und Art. 16–20 V-GAöL. Die Länge beträgt in der Regel mindestens 200 m, die Eingriffstiefe 20 m und die Krautsaubbreite 5 m.
- Es werden ein stufiger, strukturreicher Aufbau in Buchtenform oder mit idealtypischem Dachprofil und ein vielfältiger Bestand aus standortgerechten und einheimischen Strauch- und Baumarten angestrebt. Mindestens 25 Prozent der Fläche ist als Strauchschicht zu behandeln (Streifen und/oder Buchten). Die Baumschicht weist einen aufgelockerten Bestand auf, vorwiegend aus Lichtbaumarten und grösseren Sträuchern.
- Während der Vertragsdauer sind auf der ganzen Vertragsfläche grundsätzlich **mindestens zwei Eingriffe** am Waldbestand durchzuführen (in der Regel ein Ersteingriff und ein Pflegeeingriff). Die Eingriffe sind während der Vegetationsruhe auszuführen.
- Der Ersteingriff hat **innert der ersten zwei Vertragsjahre auf der ganzen Vertragsfläche** zu erfolgen. In begründeten Fällen kann der Eingriff um ein Jahr verschoben werden (z. B. bei ungünstigen Bodenverhältnissen). Ein Pflegeeingriff ist je nach Standort 3–7 Jahre nach dem Ersteingriff angezeigt. Bei starkem Aufkommen von schnellwüchsigen Baum- und Straucharten, Waldrebe, Brombeeren oder invasiven Neophyten ist eine jährliche oder zweijährliche Nachpflege notwendig. Die Vertragsfläche ist höchstens so gross zu wählen, dass diese Anforderungen erfüllt werden können.
- Der **Deckungsgrad** der Baumschicht beträgt nach dem Ersteingriff (oder in begründeten Ausnahmefällen nach mehreren Etappen) im Mittel **maximal 30–40 Prozent**. Falls Buchten geschlagen werden, weisen diese idealerweise eine Länge von 20–50 m und eine Tiefe von 15–20 m auf. Bereits bestehende Jungwuchsfelder mit einer Länge von je höchstens 50 m können als Buchten berücksichtigt werden.
- Biotopbäume (alte, absterbende oder abgestorbene Bäume, Baumriesen, Höhlen-, Horst- und Anstanzbäume, Bäume mit bedeutendem Kletterpflanzen-, Flechten- oder Moosbewuchs) und förderungswürdige Baum- und Straucharten sind zu schonen.
- Kleinstrukturen wie Alt- und Totholz, hohe Baumstrünke, umgekippte Wurzelteller, Lesesteinhaufen, Trockenmauern, besonnte Erd- und Ameisenhaufen, offene besonnte Bodenflächen, kleinflächige Pflanzendickichte (z. B. Brennesseln), Feuchtstellen und Tümpel etc. sind zu fördern. Das bei den Eingriffen anfallende Holz ist teilweise als Totholz zu belassen. Mindestens folgende Strukturen sind durchschnittlich **pro 100 Laufmeter** Waldrand anzulegen bzw. zu erhalten:¹
 - 2 tote, absterbende oder geringelte Bäume > 5 m mit BHD² > 40 cm als **stehendes** Totholz³
 - 2 tote Bäume > 5 m mit BHD > 40 cm als **liegendes** Totholz
 - 2 Asthaufen (> 1.5 m hoch)

¹ In begründeten Ausnahmefällen können nicht umsetzbare stehende Totholz-Elemente mit liegendem Totholz ersetzt werden.

² BHD (Brusthöhendurchmesser): Stammdurchmesser auf 1.3 m Höhe über Boden

³ Aus Sicherheitsgründen ist zu Wegen und Strassen ein ausreichender Abstand einzuhalten.

- Holzbeigen sind punktuell erlaubt; nicht erlaubt sind Bauten, befestigte Flächen, Zufahrten, Kehrplätze, Materialdeponien inkl. ausgedehnte Astholzdeponien oder -wälle, die über punktuelle Asthaufen hinausgehen. Nicht erlaubt sind auch undurchlässige Abzäunungen (mehrlitzige Zäune, Knotengitterzäune etc.) entlang des Waldrandes.
- Vorgelagert ist ein Streifen von 5 bis 10 m Breite als Krautsaum zu bewirtschaften. Es gelten die Bewirtschaftungsvorschriften für Magerwiesen (vgl. Kap. 6.2); bei neu angelegten Krautsäumen ist der Schnitttermin erst ab dem 3. Vertragsjahr einzuhalten.
- Wo ein GAöL-Vertragsobjekt direkt an den Waldrand angrenzt, ersetzt dieses den Krautsaum. Im Falle einer GAöL-Magerweide ist eine zweckmässige Bewirtschaftung des Waldrandbereichs im Magerweide-Vertrag festzulegen. Das Einwachsen der Weide ist durch periodische Säuberungsschnitte oder Entbuschung zu verhindern.
- Der Krautsaum ist als separates Vertragsobjekt zu erfassen. Werden Waldrand und Krautsaum mit unterschiedlichen Bewirtschafter/innen vereinbart, so ist in Art. 3 der Verträge gegenseitig auf die zugehörigen Objekte zu verweisen. Die Gemeinde ist verantwortlich für die Koordination zwischen den Bewirtschafter/innen, die Ausarbeitung der zwei Verträge und des Vertragsplans inkl. Krautsaumfläche.
- Die Waldfläche bleibt Wald im rechtlichen Sinne. Holzschläge sind vom/von der Revierförster/in zu bewilligen.
- Das genehmigte Waldrandkonzept ist Bestandteil des Vertrages. Der Bewirtschafter protokolliert im Konzept laufend die ausgeführten Massnahmen.

Beitrag

Waldrand (Waldfläche)

- GAöL-Beiträge können ausgerichtet werden, wenn seit mindestens 3 Jahren am betroffenen Waldrand **keine** Aufwertungsmassnahmen durch die öffentliche Hand (z. B. Forst- oder Landschaftsqualitätsbeiträge) finanziert wurden (keine Doppelsubventionierung).
- Beitrag gemäss Art. 6 Abs. 3 V-GAöL

Krautsaum (Grünland)

- Qualitätsbeitrag nach Zone und Qualitätsstufe, abgestuft gemäss Anhang 7 Ziff. 3.1 DZV
- Allfälliger Zuschlag für weitere ökologische Leistungen gemäss Anhang 4 Ziff. 1 V-GAöL

Zuständigkeiten und Formulare

Das ANJF zieht bei der Beurteilung das Kantonsforstamt zur Stellungnahme bei. Nach Genehmigung des Konzeptes erstellt die Gemeinde den Vertrag inkl. massstabsgetreuen Vertragsplan und schliesst den Vertrag ab.

Für die Abklärung der Standorteignung und für das Waldrandkonzept sind Formulare zu verwenden, die unter <https://www.sg.ch> > Umwelt & Natur > Natur und Landschaft > GAöL-Naturschutzverträge > Vertragswesen zur Verfügung stehen.

Link: [Formulare für Waldrandverträge](#)

6.11 Spezielle Arten- und Lebensraumförderung

Gestützt auf Art. 18a ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sieht das Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAöL) den Schutz und Unterhalt von Lebensräumen schutzwürdiger, einheimischer Tiere und Pflanzen vor. Der GAöL-Objekttyp Spezielle Arten- und Lebensraumförderung trägt diesem Kerngedanken Rechnung und gewährleistet mit einer sachgerechten Pflege gezielt die Qualität sensibler Lebensräume, die für den Fortbestand bedeutender Arten erforderlich ist.



Darunter fallen Lebensräume, in der Regel des Offenlandes, welche sich durch ihre besonderen Pflegeansprüche auszeichnen und nicht nach dem bisherigen Schema der Flächengrösse einordnen lassen. Die spezielle Pflege wird nach individuellem Aufwand über die Vertragsdauer von 8 Jahren abgegolten und grenzt sich dadurch von der bisherigen flächenbezogenen Entschädigung ab. Unter die Pflege fallen regelmässige, wiederkehrende Massnahmen, welche für den Erhalt oder die Förderung spezieller Arten und Lebensräume nötig sind. Dabei muss die fachgerechte Umsetzung gewährleistet sein (der Beizug einer externen Fachperson kann sinnvoll sein und in gewissen Fällen verlangt werden).

Einmalige Aufwertungsprojekte fallen nicht unter diese Kategorie. Ausgeschlossen sind Objekte im Siedlungsgebiet, welche beispielsweise den Charakter einer Gartenanlage haben oder welche aufgrund von behördlichen Betriebsauflagen unterhalten werden (u.a. Kiesgruben, Golfplätze).

Damit die Massnahmen wirkungsvoll sind, müssen die Funktionen des Lebensraumes und die damit verbundenen Ziele definiert sein: kann das Gebiet die Lebensraumansprüche von Populationen/ Subpopulationen erfüllen, oder handelt es sich um einen wichtigen Trittstein? Dafür sind fundierte Kenntnisse über die zu fördernden Arten und deren Lebensraumansprüche Voraussetzung.

Förderobjekt

Die folgende Tabelle erläutert die möglichen Förderobjekte. Die Liste ist nicht abschliessend und kann in Absprache mit dem ANJF erweitert werden.

Förderobjekt	Anforderungen	Massnahmen	Beispiele
<i>Amphibienlaichgebiet</i>	Vorkommen der Zielart(en) mindestens in der nahen Umgebung und geeigneter Lebensraum.	Unterhalt des Gewässers und seiner Umgebung: Ausmähen, Wasserregulierung, Bekämpfung Neophyten, etc.	Laichgewässer sowie umgebende Uferbereiche und direkt angrenzende Landlebensräume
<i>Brachliegende Moore und Magerwiesen sowie «Hochmoore ohne regelmässige Schnittnutzung»</i>	Speziell wertvolle, offene (Hoch-) Moore und Magerwiesen, wo eine regelmässige Schnittnutzung nicht möglich oder ökologisch nicht erwünscht ist und somit nicht den Anforderungen der jeweiligen Objekttypen entsprechen.	Offenhaltung durch regelmässige Entbuschung; periodischer, nicht jährlicher Schnitt	Nicht erschlossene Waldlichtung mit Moorvegetation; Magerwiese an nicht bewirtschaftbarem Extremstandort; Schilf-/ Röhrichtfläche, welche jährlich nur auf einer Teilfläche gemäht werden soll, allenfalls mit Spezialgeräten; Intaktes Hochmoor, welches nicht gemäht werden soll, jedoch gelegentliche Entbuschung erfordert

Das **Pflegekonzept** ist Bestandteil des Vertrages im Sinne einer verbindlichen Leistungsvereinbarung. Auf der Homepage werden Musterkonzepte als Vorlage zur Verfügung gestellt. Es enthält folgende Angaben:

- **Angaben zum Standort**

- Gemeinde, Parzelle, Flurname, Höhe ü. M., Fläche, Vertragsnehmer/in, Schutzgebiet/ Inventar inkl. Inventarnummer, Bedeutung (national, regional, lokal), vorhandene Unterlagen zum Gebiet (Pflegeplan, bereits vorhandene Gebietsdokumentation)

- **Bezeichnung der zu fördernden Arten / Lebensräume**

Arten

- Situation der zu fördernden Arten im Gebiet (u.a. aktuelles Vorkommen) und ob ein Austausch mit anderen Populationen gewährleistet ist.
- Zustand und Eignung des Lebensraums und dessen Umgebung im Hinblick auf das Entwicklungspotential der zu fördernden Arten (bei Amphibien Laichgebiet und Landlebensraum)
- Mögliche Problempunkte wie Barrieren oder Neophyten

Lebensräume

- Situation des Lebensraums hinsichtlich Qualität und Zustand
- Lage in der Umgebung
- Mögliche Problempunkte

- **Pflegeziele**

- **Pflegemassnahmen** (regelmässige Pflege, ev. Erstpflege als Initialmassnahme von kleinerem Umfang, Neophytenbekämpfung)

- **Zeitplan**

- **Mitteinsatz** (Material, Maschinen, Werkzeuge)

- **Zusammenstellung Aufwand und Kosten** (Unterhalt, Pflege, Maschinenkosten gemäss Vorgaben bzw. Agroscope), Mitfinanzierung Dritte (z.B. Beitragszusicherung von NGOs, Stiftungen etc.)

Folgendes vereinfachte Schema gilt für produktive Arbeitszeit pro Stunde (Lohnansatz Fr. 29.-/h):

- | | |
|---|---------------|
| – Handarbeit inkl. Handwerkzeuge | 29.- + 02.-/h |
| – Arbeit mit der Motorsäge/ Trimmer (inkl. Maschinenkosten) | 29.- + 14.-/h |
| – Arbeit mit Motormäher | 29.- + 29.-/h |
| – Arbeit mit Motormäher und Ladewagen (Mischrechnung) | 29.- + 44.-/h |
| – Kompaktbagger 0.5-1t/ 7.5 kW | 29.- + 27.-/h |

- **GAöL-Pflegeplan** (als Beilage), bei einfachen Situationen reicht ein Übersichtsplan.

- **Fachliche Begleitung/ Verantwortung**

- **Verfasser Pflegekonzept, Datum**

Entschädigung

Die Auszahlung erfolgt jährlich und richtet sich nach den im Rahmen des Konzepts dargelegten und vom ANJF genehmigten Aufwänden. Der Pflegeaufwand wird über die gesamte Vertragsdauer (8 Jahre) berechnet. Die Pflege lokaler Objekte wird wie üblich zu zwei Drittel von der Gemeinde finanziert.

Zuständigkeiten und Termine

Bewirtschaftende, die ein neues Objekt unter Vertrag nehmen wollen, reichen möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis 30. April bei der politischen Gemeinde, in der das Objekt liegt, das Antragsformular «spezielle Arten- und Lebensraumförderung» ein.

Da die Gemeinde einen Grossteil der Beiträge für lokale Objekte ausrichtet, soll die Gemeinde von Beginn an miteinbezogen werden. Das Antragsformular muss von der Gemeinde und dem ANJF genehmigt werden.

Nach Genehmigung durch die Gemeinde und dem ANJF ist das definitive Konzept bis spätestens 15. Mai beim ANJF einzureichen.

7 Weitere ökologische Leistungen

Nebst dem Grundbeitrag für die angepasste Bewirtschaftung nach Qualitätsstufen und Zonen kann für weitere ökologische Leistungen ein Zuschlag gewährt werden. Folgende Arten von ökologischen Leistungen werden zusätzlich abgegolten:

- Nicht mechanisierte Bewirtschaftung
- Späterer Schnitt
- Gestaffelter Schnitt
- Spezifische Artenförderung
- Ausserordentliche ökologische Leistungen
- Abgeltung des Ertragsausfalls bei Pufferzonen, der Rückführung von Biotopen oder beim Neuanlegen von ökologischen Ausgleichsflächen

Zudem können für ausserordentliche ökologische Leistungen Beiträge gewährt werden, wenn diese im Vertrag im Detail definiert worden sind.

Weitere ökologische Leistungen sind nur dann abzugelten, wenn dies zum Erreichen der ökologischen Ziele auf den Vertragsflächen notwendig oder aufgrund der naturräumlichen Situation unumgänglich ist.

7.1 Nicht mechanisierte Bewirtschaftung

Die ungünstige Topografie einer Fläche kann eine Bewirtschaftung mit fahrbaren Maschinen verunmöglichen. Solche Flächen erfordern eine aufwändige Bewirtschaftung durch Handmäh, Motorsense oder Handmotorbalkenmäher, Handrechen, Herausragen und evtl. Handauflad des Schnittgutes.

Der Zuschlag setzt in der Regel eine mit Maschinen (ausser Handmotorbalkenmäher) **nicht zu befahrende Fläche** voraus, etwa sehr steile, kupierte oder stark vernässte Flächen sowie nicht erschlossene Flächen. Der Zuschlag von Fr. 1.–/Are bis Fr. 3.–/Are wird nach dem **Anteil der nicht befahrbaren Fläche an der Gesamtfläche** bemessen und in Art. 3 des Vertrages erläutert (vgl. Standardsätze in Anhang 1). Die Zuschläge werden wie folgt bemessen:

- bis $\frac{1}{3}$ der Fläche nicht befahrbar: Fr. 1.–/Are
- zwischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ der Fläche nicht befahrbar: Fr. 2.–/Are
- über $\frac{2}{3}$ der Fläche nicht befahrbar: Fr. 3.–/Are

Massgebend ist die tatsächliche Bewirtschaftung nach Rücksprache mit dem/der Bewirtschafter/in.

Der Zuschlag ist für Moore, Magerwiesen, Krautsäume, Rückführungsflächen oder neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen möglich.

7.2 Späterer Schnitt

Um ihre Entwicklungszyklen abzuschliessen, sind spätblühende oder spätfruchtende Pflanzen und viele wirbellose Tiere auf einen späteren Schnittzeitpunkt angewiesen als jenen, den die Direktzahlungsverordnung vorgibt. Wenn aus diesem Grund ein späterer Schnittzeitpunkt vereinbart wird, kann der Zusatzaufwand mit dem Zuschlag abgegolten werden. Der Zuschlag für späteren Schnitt wird ausbezahlt, wenn der früheste Schnittzeitpunkt mindestens 14 Tage nach dem zulässigen Schnittzeitpunkt gemäss DZV festgelegt wird. **Im Sömmerungsgebiet wird kein Zuschlag für späteren Schnitt gewährt.**



Für GAÖL-Magerwiesen und Krautsäume gelten nach V-GAÖL generell spätere Schnitttermine in der Tal- und Hügelzone (1. Juli), sowie in den Bergzonen I und II (15. Juli). In andern Fällen (Bergzone III und IV) ist der spätere Schnitt nur dann zu vereinbaren, wenn er durch ökologische Ziele begründet ist, z. B. beim Vorkommen von Spätblüherern oder spezialisierten Tagfalterarten. Dies ist der Biotopkartierung oder anderen Gutachten zu entnehmen, oder ansonsten mittels einer naturschutzfachlichen Begutachtung vor Ort zu beurteilen. Der Grund für den späteren Schnitt ist in Art. 3 anzugeben (vgl. Anhang 1).

Der Zuschlag für späteren Schnitt wird für Objekttypen gewährt, für die ein späterer Schnitt von Vorteil sein kann; dies sind Flachmoore, Magerwiesen und Krautsäume bei Waldrändern. Bei Magerwiesen und Krautsäumen besteht aufgrund der Schnitttermine gemäss V-GAÖL ohne spezielle Begründung Anspruch auf den Zuschlag, mit Ausnahme der Bergzone III und IV (dort nur bei Schnitttermin 1. August).

7.3 Gestaffelter Schnitt

Ein gestaffelter Schnitt einer Wiese oder Moorfläche ermöglicht, dass Tierarten, die weniger mobil sind, sich in den noch ungeschnittenen Teil zurückziehen können. Auf dem später geschnittenen Teil können Tiere und Pflanzen ihre Entwicklungszyklen wenigstens teilweise abschliessen. Der Mehraufwand und die allenfalls verminderte Futter- oder Streuequalität werden mit dem Zuschlag abgegolten.

Der früheste Schnitttermin darf nicht vorverlegt sein, das heisst er ist für Moore frühestens auf den 1. September und bei Magerwiesen auf den 1. Juli (Tal- und Hügelzone) bzw. 15. Juli (Bergzonen) zu legen. Werden mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel der Vertragsfläche mindestens 14 Tage später gemäht, so wird der Zuschlag gewährt. Der Zuschlag ist in Art. 3 des Vertrages zu erläutern (vgl. Anhang 1).

Der Zuschlag für gestaffelten Schnitt ist für Objekttypen erhältlich, für die dieses Schnittregime von Vorteil sein kann; dies sind Moore, Magerwiesen und Krautsäume bei Waldrändern. Der spätere und der gestaffelte Schnitt können bei Magerwiesen und Krautsäumen gleichzeitig zur Anwendung kommen, jedoch in der Regel nicht bei Mooren. In diesem Fall ist der vereinbarte früheste Schnitttermin gültig für den ersten Schnitt des gestaffelten Schnitts.

7.4 Spezifische Artenförderung

Besondere Pflegemassnahmen auf GAÖL-Flächen, die der spezifischen Förderung geschützter oder gefährdeter Arten dienen, können mit einem Zuschlag abgegolten werden. In Frage kommen gefährdete, seltene oder geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäss den anerkannten Roten Listen des Bundes, der Liste der Nationalen Prioritären Arten und den Anhängen der NHV. Von diesen Arten stehen jene im Zentrum, für die der Kanton St.Gallen eine besondere Verantwortung trägt. Das ANJF publiziert eine Liste dieser Arten.

Die Massnahmen müssen am vorgesehenen Standort geeignet und zweckmässig sein. Dies bedeutet, dass die zu fördernden Arten am Standort nachgewiesen sind oder in erreichbarer Distanz vorkommen,

so dass sie potentiell an den Standort zurückkehren können. Die Fördermassnahmen müssen nach aktuellem Stand des Wissens im Hinblick auf die betroffenen Arten zielführend sein.

Der Zuschlag wird für Massnahmen oder Strukturen gewährt, die zu einem jährlich wiederkehrenden zusätzlichen Pflegeaufwand führen. Er wird auf jener Fläche gewährt, auf der die Massnahmen umgesetzt werden. Die Fläche ist aufgrund der aktuellen Kenntnisse zum Vorkommen und zur Mobilität der zu fördernden Arten sinnvoll abzugrenzen.

Die mit dem Zuschlag abgegoltenen Massnahmen dürfen nicht gleichzeitig als Zusatzbedingung für die Vernetzung angemeldet werden.

Voraussetzung für den Zuschlag und Bestandteil des Vertrages ist ein Artenförderkonzept, das vorgängig dem ANJF zur Genehmigung eingereicht wird.

Das **Artenförderkonzept** enthält mindestens folgende Angaben:

- Die zu fördernden Arten inkl. ihrem Schutz- und Gefährdungsstatus;
- Nachweis über das Vorkommen der Arten auf der Vertragsfläche in erreichbarer Umgebung mit Quellenangabe;
- die artspezifischen Pflegemassnahmen und deren zeitlicher Rhythmus, für einmalige Aufwertungsmassnahmen ein Zeitplan für die Dauer des Vertrages;
- Quellen- oder Expertennachweis zur Wirksamkeit der Massnahmen.

Der Zuschlag für spezifische Artenförderung kann für alle Objekttypen gewährt werden. Er ist nach effektivem Aufwand bzw. Ertragsausfall zu bemessen. Als Alternative kann der Vertragstyp «Spezielle Arten- und Lebensraumförderung» gewählt werden (vgl. Kapitel 6.11). Falls Unsicherheiten mit der Wahl des Objekttypen bestehen, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem ANJF auf.

7.5 Ausserordentliche ökologische Leistungen

In Ausnahmefällen, die nicht durch obengenannte Zuschläge abgedeckt sind, können ausserordentliche Leistungen zusätzlich entschädigt werden. Im Einzelfall ist mit dem ANJF Rücksprache zu nehmen. Denkbar sind besonders aufwändige Pflegemassnahmen oder besondere Hindernisse bei der Bewirtschaftung (z. B. zusätzlicher Schnitt zur Problempflanzenbekämpfung).

Die ausserordentliche Leistung ist in Art. 3 des Bewirtschaftungsvertrages anzugeben, namentlich worin die ausserordentliche Leistung besteht und wie sie ökologisch begründet ist. Die vereinbarte Leistung muss zudem überprüfbar sein.

Der Zuschlag kann im Sinne einer Ausnahme für alle Objekttypen gewährt werden. Er ist in der Regel nach effektivem Aufwand zu bemessen. Eine Zustimmung des ANJF ist vor Vertragsabschluss erforderlich.

7.6 Zuschlag für Ertragsausfall

Bei der Rückführung von Biotopen, beim Neuanlegen von ökologischen Ausgleichsflächen oder bei Pufferzonen ergibt sich durch die Extensivierung ein Ertragsausfall. Dieser wird aufgrund der üblichen Erträge gemäss Anhang 3 V-GAöL errechnet. Erreichen die Bewirtschaftungsbeiträge nach DZV und V-GAöL zusammen mit dem verbliebenen Ertrag nicht den bisherigen Ertrag, so wird die Differenz zum bisherigen Ertrag als Zuschlag entschädigt.

8 Beitragsberechnung

Der Bewirtschaftungsbeitrag setzt sich in der Regel aus dem Grundbeitrag nach Zone und Qualitätsstufe (vgl. Kap. 6.1 bis 6.10) und einem allfälligen Zuschlag für weitere ökologische Leistungen zusammen (vgl. Kap. 7.1 bis 7.5).

Besteht für ein Objekt Anspruch auf Biodiversitätsbeiträge nach DZV, so werden der Grundbeitrag durch Biodiversitätsbeiträge und der Zuschlag für weitere ökologische Leistungen durch Naturschutzbeiträge abgegolten. Besteht kein Anspruch auf Biodiversitätsbeiträge, so wird der gesamte Beitrag durch Naturschutzbeiträge abgegolten.

Vernetzungsbeiträge nach DZV werden nur für Flächen mit Anspruch auf Biodiversitätsbeiträge des Bundes ausbezahlt. Sie werden zu den übrigen Bewirtschaftungsbeiträgen addiert.

Für Rückführungsflächen und neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird anstelle des Grundbeitrags der gesamte Ertragsausfall plus ein allfälliger Zuschlag für weitere ökologische Leistungen ausbezahlt.

Werden mehrere Varianten von weiteren ökologischen Leistungen abgegolten, so werden die Ansätze addiert. Jedoch beträgt der **Zuschlag insgesamt höchstens Fr. 10.– pro Are**.

Im Anhang 2 dieser Wegleitung ist eine Beitragsübersicht dargestellt.

Berechnung des Zuschlags für Ertragsausfall

Die für unterschiedliche Produktivitätsniveaus zu erwartenden Erträge sind in den nachfolgenden zwei Tabellen aufgeführt (Anhang 5 V-GAöL).

Momentane Nutzung als Ackerfläche:

Erträge Ackerfläche	Fr./Are
regelmässig hoch	45
überdurchschnittlich	40
durchschnittlich	35
unterdurchschnittlich	30

Momentane Nutzung als Grünland:

Qualität	Anzahl Nutzungen pro Jahr			
	Erträge (Fr./Are)			
	1	2	3–4	5–6
Wiese				
gut	9	18	25	35
mittel	7	14	20	30
mässig	2	10	15	25
Weide	2	7	11	15

Für **Rückführungsflächen** und **neue ökologische Ausgleichsflächen** werden aus den Tabellen die Erträge für die bisherige und die neue Nutzung im Einzelfall abgelesen. Der Zuschlag für Ertragsausfall errechnet sich aus bisherigem Ertrag minus neuem Ertrag minus Bewirtschaftungsbeiträge.

Von der bisherigen Nutzung zur neuen Nutzung kann in der Regel der Ertrag nur um eine Qualitäts- und Nutzungsstufe zurückgehen.

9 Kontakt und Beratung

Abteilung Natur und Landschaft, Fachbereich GAöL: gaoel@sg.ch

oder bei dringenden Anfragen

Corinne Abplanalp, corinne.abplanalp@sg.ch, T 058 229 10 25

Eliane Hinder, eliane.hinder@sg.ch, T 058 229 27 80

Hildegard Holenstein, hildegard.holenstein@sg.ch, T 058 229 66 03

Flavia Mondini, flavia.mondini@sg.ch, T 058 229 65 69

10 Dokumente und Informationen

<https://www.sg.ch> > Umwelt & Natur > Natur und Landschaft > GAöL-Naturschutzverträge > Vertragswesen

Recht > Rechtliche Grundlagen zum GAöL

- Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAöL)
- Verordnung zum Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (V-GAöL)
- Direktzahlungsverordnung (DZV) und Weisungen des Bundesamtes für Landwirtschaft

Unterlagen zum Download

- Wegleitung für den Vollzug des GAöL (vorliegend)
- Technische Anleitung zur Erstellung von GAöL-Verträgen
- Merkblatt für den Vollzug
- Waldrand: «Formular Antrag und Standorteignung Waldrandvertrag 2024» und «Konzeptvorlage Waldrand 2024»
- Spezielle Arten- und Lebensraumförderung: «Antragsformular spezielle Arten- und Lebensraumförderung 2024» und «Konzeptvorlage spezielle Arten- und Lebensraumförderung 2024»
- Konzeptbeispiele (fiktiv): Waldrand, Spezielle Arten- und Lebensraumförderung (Amphibienlaichgebiet & brachliegende Fläche)
- Leitfaden zu GAöL-Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Schutzziele 2024
- Richtlinien Geodatenerfassung GAöL: Richtlinie zur Erfassung digitaler Daten der GAöL-Vertragsflächen
- Vorlage Shape-Datei zur Erfassung der Flächen im Sömmerungsgebiet: «GaoelSG_Template_Soemmerung_2023-01-25»
- Anleitung Flächen ausserhalb LN 2024: Flächen ausserhalb LN (inkl. Waldrand) im agriGIS – Anleitung zum Vorgehen und der Meldung ans ANJFArtwertanalyse über den Link: <https://www.sg.ch/umwelt-natur/natur-landschaft/biodiversitaet/artenvielfalt.html>.
- Maschinenkosten für Aufwandsberechnungen: [ART-Maschinenkosten.pdf \(hang-bl.ch\)](#)

Biotopkartierung

- Die GIS-Datenbank für der Biotopkartierung für die nationalen und regionalen Objekte steht den Gemeinden und den Fachbüros online unter folgendem Link zur Verfügung: [Biotope - national und regional - Dateien - Datenaustauschplattform GDI des Kanton St. Gallen \(sg.ch\)](#) oder via Pfad: <https://data.geo.sg.ch/public> > Geodaten > 2 - Natur und Umwelt > L - Umwelt, Naturschutz > Biotope - national und regional)
- Die GIS-Daten für die Biotopkartierung der lokalen Objekte (sofern für die jeweilige Gemeinde Vorhanden) kann beim AREG beantragt werden

Anhang 1: Empfohlene Standardsätze für Art. 3 des GAÖL-Vertrages

Zuschlagstyp	Voraussetzung(en)	Standardsätze für Artikel 3
Nicht mechanisierte Bewirtschaftung	Die Fläche ist ganz oder teilweise nicht mit Maschinen befahrbar (ausser Handmotorbalkenmäher) aufgrund: <ul style="list-style-type: none"> - starker Vernässung - Kuppierung - hoher Steilheit 	Parzelle X, FZ4 ...: <i>Bis 1/3 / Zwischen 1/3 und 2/3 / Über 2/3</i> der Fläche ist nicht oder nur mit einem Handmotorbalkenmäher befahrbar. <u>Bei mehreren betroffenen Flächen in einem Vertrag:</u> Zuschlag für nicht mechanisierte Bewirtschaftung gemäss folgender Regel: Bis 1/3 (Fr. 1.00/a), zwischen 1/3 und 2/3 (Fr. 2.00/a), über 2/3 (Fr. 3.00/a) der Fläche nicht oder nur mit einem Handmotorbalkenmäher befahrbar.
	Die maschinelle Erschliessung der Fläche ist nicht möglich (keine Zufahrt mit Transporter).	Parzelle X, FZ4 ...: Die Fläche ist nicht erschlossen.
Späterer Schnitt	Die Fläche weist spätblühende/spätfruchtende Pflanzen auf oder beherbergt Tiere, die auf einen späteren Schnitttermin angewiesen sind (z. B. zur Reproduktion).	<i>Individuelle Formulierung des Art. 3, da verschiedene Antworten möglich (vgl. Voraussetzungen).</i>
Gestaffelter Schnitt	-	Parzelle X, FZ4 ...: Wenigstens ein Drittel und höchstens zwei Drittel der Fläche ist mindestens 14 Tage später zu mähen. Der Rückzugsstreifen ist jeweils bis zum ordentlichen Schnitttermin des darauffolgenden Beitragsjahres stehen zu lassen.
Spezifische Artenförderung	vom ANJF genehmigtes Artenförderkonzept	Das Artenförderkonzept «X» ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Bewirtschaftungsaufgaben sind wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> - Schnitttermin: ... - Schnitthäufigkeit: ... - etc.
Ausserordentliche ökologische Leistungen	Besonders aufwändige Pflegemassnahmen bei der Bewirtschaftung. Nur mit Zustimmung des ANJF vor Vertragsabschluss. Beispiel: Bekämpfung von Problempflanzen: Zuschlag möglich bei grösserem Pflegeaufwand (siehe unten)	<i>siehe unten</i>

<p>Weidestreuschnitt</p>	<p>Bei beweideten Flachmooren kann aus ökologischer Sicht ein Pflegeschnitt im Herbst sinnvoll sein. Dieser wird mit einem Zuschlag von Fr. 10.00/Are entschädigt.</p>	<p>Schonende Bestossung (Richtwert Besatz: ca. 1 GVE pro ha und 100 Weidetagen; Ruhezeit zwischen den Bestossungsphasen: mindestens 4 Wochen). 10-20 % Weidereste sollen jeweils nach der Bestossung übrigbleiben. Um Trittschäden zu vermeiden, darf nur bei günstigen Bodenverhältnissen geweidet werden. Bei Auftreten von Weideschäden ist die Beweidung zu reduzieren. Beim beweideten Flachmoor Parz. XY ist aus ökologischer Sicht jährlich ein Nutzungsschnitt sinnvoll, deshalb ist die Fläche jährlich zu mähen. Der Weidestreueschnitt hat ab dem 1. September zu erfolgen. Bei jedem Schnitt sind jeweils bis zum ordentlichen Schnitttermin des darauffolgenden Beitragsjahres rotierend zehn Prozent der Fläche als Rückzugsstreifen stehen zu lassen. Der zusätzliche Aufwand wird mit Fr. 10.00/Are entschädigt.</p>
--------------------------	--	--

Objekttyp	Voraussetzung(en)	Standardsätze für Artikel 3
Magerwiese und Pufferzone (mit Herbstweide)	Eine Herbstweide ist vertraglich nur dann zu regeln, wenn dadurch das Erreichen des Schutzzieles nicht gefährdet ist. Beweidung mit Schafen ist nicht erlaubt, ausgenommen bei Pufferzonen*.	Eine kurze und schonende Herbstweide zwischen 1. September und 30. November ist erlaubt (keine Schafe*) Um Trittschäden zu vermeiden, darf nur bei günstigen Bodenverhältnissen geweidet werden.
Rückführungsfläche Neu angelegte ökolog. Ausgleichsfläche	vom ANJF genehmigtes Rückführungs- bzw. Aufwertungskonzept	Das Rückführungskonzept «X» / Aufwertungskonzept «X» ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Bewirtschaftungsaufgaben sind wie folgt: - Schnitttermin: ... - Schnitthäufigkeit: ... - etc.
Magerweide	Die Bestossung ist im Einzelfall nach Beurteilung im Feld zu regeln. Der rechts aufgeführte Standardsatz gilt nur als Richtwert.	Schonende Bestossung (Richtwert Besatz: ca. 1 GVE pro ha und 100 Weidetagen; Ruhezeit zwischen den Bestossungsphasen: mindestens 4 Wochen). 10-20 % Weidereste sollen jeweils nach der Bestossung übrigbleiben. Um Trittschäden zu vermeiden, darf nur bei günstigen Bodenverhältnissen geweidet werden. Bei Auftreten von Weideschäden ist die Beweidung zu reduzieren. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und entsprechend zu pflegen. Schnellwachsende Arten sind auszuholzen, langsamwachsende Arten und Dornensträucher sind zu fördern. Einer Verbuschung (über 15 % der Gesamtfläche) ist entgegenzuwirken.
Hecke, Feld- und Ufergehölz	Hecke grenzt an eine Fläche der kommunalen Schutzverordnung (Moorfläche, Magerwiese oder Magerweide)	Das / Die direkt angrenzende Flachmoor / Hochmoor / Magerwiese / Magerweide ersetzt den Krautsaum.
Hochstamm-Feldobstbäume	Qualitätsstufe II nach DZV inkl. Zurechnungsfläche	Zurechnungsfläche: Parzelle X, Vertrags-Nr. 10000....., Objekttyp X a
Ökologisch wertvoller Waldrand	vom ANJF genehmigtes Waldrandkonzept	Das Waldrandkonzept «X» ist Bestandteil dieses Vertrages.
	Der Krautsaum oder der Waldrand steht bei einem anderen Betrieb unter Vertrag.	Im Waldrandvertrag: Der vorgelagerte Krautsaum wird durch Vorname Nachname bewirtschaftet (Betriebs-Nr. ..., Vertrags-Nr. 10000.....) Im Krautsaumvertrag: Krautsaum zum Waldrandvertrag «X» von Vorname Nachname (Betriebs-Nr. ..., Vertrags-Nr. 10000.....)
	Der Waldrand grenzt an eine Schutzfläche (Moorfläche, Magerwiese oder Magerweide).	Das / Die direkt angrenzende Flachmoor / Hochmoor / Magerwiese / Magerweide ersetzt den Krautsaum.

*Eine Beweidung mit Schafen ist nur möglich, wenn es sich um einen reinen Schafbetrieb handelt. In Artikel 3 ist in einem solchen Fall folgender Hinweis zu ergänzen: «Beweidung der Pufferzone mit Schafen ist möglich, da es sich um einen reinen Schafbetrieb handelt. Eine Standweide wird jedoch ausgeschlossen.»

Problempflanzenbekämpfung	Voraussetzung(en)	Standardsätze für Artikel 3
Adlerfarn (<i>Pteridium aquilinum</i>)	Kleine Bestände	Den Adlerfarn nicht weiter aufkommen lassen. Gegebenenfalls ist er unmittelbar vor dem Entfalten der Blattwedel (ca. Anfang Juni) bei einer Wuchshöhe von etwa 30-40 cm auszureissen und abzuführen.
	Grosse Bestände*	Das Objekt weist <i>bis 1/3 / zwischen 1/3 und 2/3 / über 2/3 / ganzflächig</i> einen grossen Bestand an Adlerfarn auf. Um den Adlerfarn einzudämmen, sind die betroffenen Teilflächen zusätzlich im Juni unmittelbar vor dem Entfalten der Blattwedel bei einer Wuchshöhe von etwa 30–40 cm zu mähen (wenn möglich ca. 10 cm über dem Boden). Die zusätzliche Mahd wird über einen Zuschlag für ausserordentliche ökologische Leistungen entschädigt (<i>Fr. 6.00/a bzw. Fr. 4.00/a bzw. Fr. 2.00/a</i>). Der Erfolg dieser Massnahme ist spätestens 20XX (<i>4 Jahre später</i>) durch eine Fachperson zu überprüfen. Nach erfolgreichem Rückgang des Adlerfarns ist der Vertrag anzupassen.
Einjähriges Berufkraut (<i>Erigeron annuus</i>)	Kleine Bestände	Das Einjährige Berufkraut ist mitsamt den Wurzelsprossen mehrmals zwischen Mai und Oktober vor der Samenreife auszureissen (alle 3–4 Wochen) und abzuführen.
	Grosse Bestände*	Das Objekt weist <i>bis 1/3 / zwischen 1/3 und 2/3 / über 2/3 / ganzflächig</i> einen grossen Bestand an Einjährigem Berufkraut auf. Um das Berufkraut zu bekämpfen, sind die betroffenen Teilflächen von Mai bis Oktober zwei- bis dreimal vor der Samenreife zu mähen (Achtung: nur einmaliges Mähen verschlimmert die Situation!). Das Schnittgut ist unmittelbar danach abzuführen. Vorsicht wegen Verschleppungsgefahr durch Maschinen. Die zusätzliche Mahd wird über einen Zuschlag für ausserordentliche ökologische Leistungen entschädigt (<i>Fr. 6.00/a bzw. Fr. 4.00/a bzw. Fr. 2.00/a</i>). Der Erfolg dieser Massnahme ist spätestens 20XX (<i>4 Jahre später</i>) durch eine Fachperson zu überprüfen. Nach erfolgreichem Rück-
Goldrute (<i>Solidago canadensis</i>)	Kleine Bestände	Die Goldrute ist mitsamt den unterirdischen Ausläufern vor der Samenreife ab Juli/August auszureissen. Das Pflanzenmaterial (insbesondere Wurzeln) muss über den Kehricht entsorgt werden.
	Grosse Bestände*	Das Objekt weist <i>bis 1/3 / zwischen 1/3 und 2/3 / über 2/3 / ganzflächig</i> einen grossen Bestand an Goldruten auf. Um die Goldrute zu bekämpfen, sind die betroffenen Teilflächen zweimalig zu mähen (1. Schnitt: im Juni; 2. Schnitt: im August). Das Pflanzenmaterial ist abzuführen. Vorsicht wegen Verschleppungsgefahr durch Maschinen. Die zusätzliche Mahd wird über einen Zuschlag für ausserordentliche ökologische Leistungen entschädigt (<i>Fr. 6.00/a bzw. Fr. 4.00/a bzw. Fr. 2.00/a</i>). Der Erfolg dieser Massnahme ist spätestens 20XX (<i>4 Jahre später</i>) durch eine Fachperson zu überprüfen. Nach erfolgreichem Rückgang der Goldrute ist der Vertrag anzupassen.

Klappertopf (<i>Rhinanthus</i> sp.)	Hinweis: Ein Frühschnitt zur Regulierung des Klappertopfs wird <u>nicht</u> im Bewirtschaftungsvertrag geregelt, sondern über eine Sonderbewilligung (siehe unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Natur und Landschaft > Ausnahmegewilligungen).	-
Schilf (<i>Phragmites australis</i>)	Grosse Bestände*	<p>Das Objekt weist <i>bis 1/3 / zwischen 1/3 und 2/3 / über 2/3 / ganzflächig</i> einen grossen Bestand an Schilf auf. Um das Schilf einzudämmen, sind die betroffenen Teilflächen in den geraden Jahren zusätzlich im Juni zu mähen. Bei grossflächigen Schilfbeständen ist ein Teil (zwischen 1/3-1/2 der betroffenen Fläche) stehen zu lassen. Die zusätzliche Mahd wird über einen Zuschlag für ausserordentliche ökologische Leistungen entschädigt (<i>Fr. 6.00/a bzw. Fr. 4.00/a bzw. Fr. 2.00/a</i>). Der Erfolg dieser Massnahme ist spätestens 20XX (<i>4 Jahre später</i>), durch eine Fachperson zu überprüfen. Nach erfolgreichem Rückgang des Schilfes ist der Vertrag anzupassen.</p> <p><u>Allfällige Ergänzung:</u> Bei ganzflächiger Mahd ist ein Rückzugsstreifen von 10 % stehen zu lassen (vorzugsweise auf Flächen mit wenig Schilf).</p>

*Zuschlag für ausserordentliche ökologische Massnahmen in Absprache mit ANJF möglich

Anhang 2: GAÖL-Beitragsübersicht

Gesamtbeitrag = A + B + C Beiträge in Fr./Are		A Grundbeitrag nach Qualitätsstufe		B Zuschlag für weitere ökologische Leistungen (addiert bis max. 10)*					C Zuschlag für Ertragsausfall	Individueller Pfl- geaufwand
Objekttyp	Zone	Q I	Q II	Nicht mech. Bewirtschaf- tung	Späterer Schnitt*	Gestaffelter Schnitt**	Spezifische Artenförde- rung	Ausserordent- liche ökol. Leistungen	Bei Rückführung, Neu- anlage und Pufferzo- nen (wenn < 0, dann 0)	Spezielle Arten- und Lebensraum- förderung (wenn < 0, dann 0)
Flach- und Hochmoor Rückführungsfläche Streue Neue ökologische Ausgleichsfläche Streue Spezielle Arten- und Lebensraumförderung	TZ	14.40	20.60	0-3	0 oder 5	0 oder 5	0-10	0-10	Ertragsausfall – A – B	Aufwand – A
	HZ	12.20	19.80	0-3	0 oder 5	0 oder 5	0-10	0-10	Ertragsausfall – A – B	Aufwand – A
	BZ I, II	8.60	18.40	0-3	0 oder 5	0 oder 5	0-10	0-10	Ertragsausfall – A – B	Aufwand – A
	BZ III, IV	6.80	17.70	0-3	0 oder 5	0 oder 5	0-10	0-10	Ertragsausfall – A – B	Aufwand – A
	Sö	7.00	15.00	0-3	-	-	0-10	0-10	-	Aufwand – A
Hochmoor Sömmerungszone	Sö	-	7.00	0-3	-	-	0-10	0-10	-	Aufwand – A
Magerwiese Rückführungsfläche Magerwiese Neue ökolog. Ausgleichsfläche Magerwiese Pufferzone mit Schnitttermin Krautsaum zu Waldrand Spezielle Arten- und Lebensraumförderung	TZ	7.80	19.20	0-3	0 oder 5	0 oder 5	0-10	0-10	Ertragsausfall – A – B	Aufwand – A
	HZ	5.60	18.40	0-3	0 oder 5	0 oder 5	0-10	0-10	Ertragsausfall – A – B	Aufwand – A
	BZ I, II	3.00	17.00	0-3	0 oder 5	0 oder 5	0-10	0-10	Ertragsausfall – A – B	Aufwand – A
	BZ III, IV	3.00	11.00	0-3	0 oder 5	0 oder 5	0-10	0-10	Ertragsausfall – A – B	Aufwand – A
	Sö	3.00	10.00	0-3	-	-	0-10	0-10	-	Aufwand – A
Rückführungsfläche ausserhalb LN Neue ökolog. Ausgleichsfläche ausserhalb LN	Alle Zonen	-	-	0-3	-	-	0-10	0-10	Ertragsausfall	-
Pufferzone mit Sommerweide	TZ	3.00	15.40	0-3	-	-	0-10	0-10	15 – A – B	-
	HZ	3.00	14.70							
	BZ I, II	3.00	13.60	0-3	-	-	0-10	0-10	11 – A – B	-
	BZ III, IV	3.00	10.00	0-3	-	-	0-10	0-10	11 – A – B	-
	Sö	-	-	0-3	-	-	0-10	0-10	Ertragsausfall	-
Magerweide Pufferzone mit Dauerweide Spezielle Arten- und Lebensraumförderung	TZ, HZ	3.00	7.00	-	-	-	0-10	0-10	8 – A – B	Aufwand – A
	BZ I-IV	3.00	7.00	-	-	-	0-10	0-10	4 – A – B	Aufwand – A
	Sö	-	1.50	-	-	-	0-10	0-10	4 – A – B	Aufwand – A
Hecken, Feld- und Ufergehölz	Alle Zonen	21.60	28.40	-	-	-	0-10	0-10	-	Aufwand – A
Hochstamm-Feldobstbäume	Alle Zonen	13.50	31.50	-	-	-	0-10	0-10	-	-
Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	Alle Zonen	-	11.00	-	-	-	0-10	0-10	-	-
Ökologisch wertvoller Waldrand	Alle Zonen	-	18.00	-	-	-	-	-	-	-

* In Ausnahmefällen können für ausserordentliche ökologische Leistungen zugunsten schutzwürdiger Lebensräume Beiträge von bis zu Fr. 10.00 pro Are gewährt werden

** Nicht verfügbar für Rückführungsflächen, Neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen und Pufferzonen.

Anhang 3: Vorgehen für einen Waldrandvertrag

Schritt 1 (für neuen Vertrag): Gesuch durch Bewirtschafter/in bei der Gemeinde

Bewirtschafter/innen, die einen GAöL-Waldrandvertrag abschliessen möchten, können bei der politischen Gemeinde, in der das Objekt liegt, ein Gesuch bis **30. April** des Jahres einreichen. Bei der Auswahl der Eingriffsfläche sind in der Regel folgende Masse zu beachten:

- **Länge von mindestens 200 m**
- **Eingriffstiefe von 20 m**
- **vorgelagerter Krautsaum von 5 bis 10 m**

Begründete Abweichungen von diesen Massen sind mit vorgängiger Zustimmung des ANJF möglich.

Schritt 1 (für ausgelaufenen Vertrag): Information der Gemeinde an Bewirtschafter/in zur Vertragserneuerung

Die Gemeinde teilt dem/der Bewirtschafter/in frühzeitig – schon im Vorjahr möglich – mit, dass der Waldrandvertrag zur Erneuerung ansteht. Falls der Vertrag von einer Vertragspartei nicht mehr erneuert werden möchte, ist dieser durch die Gemeinde aus der Datenbank Agricola gemäss technischer Anleitung zu löschen.

Schritt 2: Abklärung der Standorteignung beim ANJF

Ist die Gemeinde einverstanden mit einem Vertrag, so ist als erstes die Standorteignung des betroffenen Waldrandes abzuklären. Gleichzeitig gilt es von der Gemeinde abzuklären, ob der Bewirtschafter des Waldrandes und der Bewirtschafter des Krautsaumes (teilweise dieselbe Person) gewillt sind, einen Waldrandvertrag abzuschliessen. Für die Standorteignungsabklärung füllt der/die Revierförster/in oder eine andere, durch die Gemeinde beauftragte Fachperson das «**Formular Antrag und Standorteignung Waldrandvertrag 2024**» aus und sendet dieses mit einem einfachen Plan der betroffenen Waldrandstrecke an das ANJF (gaoel@sg.ch).

Im Formular ist das **ökologische Potenzial** des betroffenen Waldrandes anzugeben. Das ökologische Potenzial geht aus der Geoportal-Karte «Waldländer, ökologisches Potenzial» hervor. Diese Karte dient als Beurteilungsgrundlage, ist jedoch nicht ausschlaggebend ob ein Vertrag abgeschlossen werden kann oder nicht. Das ANJF empfiehlt grundsätzlich, Waldrandverträge nur für Standorte mit mindestens einem mittleren ökologischen Potenzial abzuschliessen.

Nach einer positiven Rückmeldung ist als nächstes ein **Waldrandkonzept** zu erstellen.

Bewilligt das ANJF einen Waldrandvertrag an diesem Standort, **hat die Gemeinde das Waldrandkonzept bei dem Konzeptverfasser (Revierförster oder andere Fachperson) in Auftrag zu geben.**

Schritt 3: Erstellen des Waldrandkonzeptes und Genehmigung durch das ANJF

Die Vertragsparteien können den/die Revierförster/in oder eine andere Fachperson mit der Erstellung des Konzeptes beauftragen (kostenpflichtig) und haben mindestens das Einverständnis des/der Revierförster/in eingeholt. Für das Konzept ist die «**Konzeptvorlage Waldrand 2024**» zu verwenden.

Das Konzept ist bei der Gemeinde einzureichen, welche das Formular bis spätestens **15. Mai** dem ANJF zur Genehmigung weiterleitet. Das ANJF beurteilt das Konzept unter Beizug des Kantonsforstamts und gibt der Gemeinde schriftlich Bescheid.

⇒ **Zu beachten:** Nach dem **15. Mai** eingereichte Konzepte können nur in Absprache mit dem ANJF für das entsprechende Beitragsjahr berücksichtigt werden.

Schritt 4: Vertragsabschluss durch die Gemeinde und Einreichung beim ANJF

Nach Genehmigung des Konzeptes erstellt die Gemeinde den Waldrandvertrag im Agricola und schliesst diesen mit dem/der Vertragsnehmer/in (Bewirtschafter Waldrand und Bewirtschafter Krautsaum) ab. Sie reicht den Vertrag / die Verträge mitsamt dem genehmigten Waldrandkonzept bis spätestens **4. August** dem ANJF ein (nationale und regionale Objekte in dreifachem Original, lokale Objekte in Kopie).

Schritt 5: Umsetzung der Massnahmen und Beitragsauszahlung

Nach Vertragsabschluss ist für die Ausführung der im Waldrandkonzept definierten Aufwertungsmassnahmen der/die Vertragsnehmer/in verantwortlich. Während der Vertragsdauer von 8 Jahren protokolliert dieser/diese im Konzept laufend die ausgeführten Massnahmen. Die GAöL-Waldrandbeiträge werden jährlich Ende Jahr durch das ANJF dem/der Vertragsnehmer/in ausbezahlt.